

## Akkreditierungsbericht

### Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Karlsruhe
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	evalag
Akkreditierungsbericht vom	02.09.2022

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	3
Kurzportrait der Hochschule .....	5
Überblick über das QM-System .....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung .....	9
<b>1 Prüfbericht .....</b>	<b>11</b>
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
§ 17 StAkkVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) .....	11
Leitbild für die Lehre .....	11
Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene .....	13
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	21
Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand .....	30
Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen .....	33
Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung .....	39
Wirkung und Weiterentwicklung.....	43
§ 18 StAkkVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts .....	46
Regelmäßige Bewertung der Studiengänge .....	46
Reglementierte Studiengänge .....	49
Datenerhebung .....	49
Dokumentation und Veröffentlichung.....	52
§ 20 Hochschulische Kooperationen .....	53
Kooperation auf Studiengangsebene .....	53
Kooperation auf Ebene der QM-Systeme .....	55
<b>2.3 Ergebnisse der Stichproben .....</b>	<b>56</b>
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>68</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	68
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	70
3.3 Gutachtergremium .....	70
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>71</b>
<b>5 Glossar .....</b>	<b>72</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 StAkkrVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO): Die Hochschule muss die Verantwortung und Überwachung des Prozesses ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘ sowie die Zuständigkeiten im Prozess verbindlich regeln und sicherstellen, dass die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen gewährleistet sind.

Auflage 2 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Antragstellung auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht zeitlich beschränkt wird. Die angepassten Studien- und Prüfungsordnungen müssen beschlossen werden. In der ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen‘ müssen unter ‚III.3 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen‘ das Verfahren und der Prozess transparent beschrieben werden. Die Bewertungskriterien für die Anrechnung müssen einheitlich und verbindlich geregelt werden.

Auflage 3 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO): Die Hochschule muss in der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ verbindlich und transparent die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie das Verfahren zur Besetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung regeln und festlegen, wann und wie oft der Ausschuss tagt.

Auflage 4 (Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO): Die Hochschule muss in der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ eine Frist festlegen, innerhalb der der Widerspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung des Rektorats erfolgen muss und regeln, dass der Senat u. a. Auflagen aufheben, ändern oder die Akkreditierung aussprechen bzw. die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung des Rektorats aufheben kann.

## **Kurzportrait der Hochschule**

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft ist aus der Großherzoglichen Badischen Baugewerkeschule hervorgegangen und wurde 1971 als Fachhochschule Karlsruhe gegründet. Sie hat den Status einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und heißt seit der Novel-lierung des baden-württembergischen Hochschulgesetzes 2005 offiziell ‚Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft‘. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Der für die Außendarstellung verwendete Name ist seit dem Wirksamwerden des neuen Corporate Designs im April 2021 nur noch Hochschule Karlsruhe oder kurz HKA.

Die HKA hat im Sommersemester 2021 rund 7.100 Studierende, die an 6 Fakultäten studieren. Zum Wintersemester 2021/2022 werden insgesamt 44 Studiengänge (21 Bachelor- und 23 Masterstudiengänge, davon 3 weiterbildende Masterstudiengänge) angeboten. Das Spektrum der Studiengänge umfasst die Bereiche Technik bzw. Ingenieurwissenschaften, Informatik, Medien und Wirtschaft.

Die weiterbildenden Studiengänge werden berufsbegleitend angeboten und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der Hochschule Karlsruhe organisiert. Am IWW werden zudem weiterbildende Zertifikatsstudien angeboten, die mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Die weiterbildenden Zertifikatsstudien werden einem definierten Niveau (Bachelor/Master) zugeordnet und in der Regel können Leistungspunkte erworben werden.

Ein wichtiges Merkmal der HKA ist die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner:innen auf regionaler, bundesweiter und internationaler Ebene. So kooperiert die HKA vor Ort u. a. mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und auf Bundesebene im Rahmen der HAWtech mit den Hochschulen in Aachen, Berlin, Darmstadt, Dresden und Esslingen.

Großer Wert wird auf die Internationalisierung gelegt, was sich in einer großen Anzahl an Kooperationen und in der nachdrücklichen Förderung der internationalen Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter:innen niederschlägt. Im gleichen Maße wird im Zuge der ‚Internationalisierung zu Hause‘ ein Umfeld geschaffen, das allen Mitgliedern der Hochschule unterschiedliche internationale und interkulturelle Erfahrungen ermöglicht.

Die HKA ist eine der forschungstärksten Hochschulen in Baden-Württemberg. Sie verfügt mit dem Center of Applied Research (CAR) über eine zentrale Einrichtung zur Forschungsunterstützung und hat zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens 11 Forschungsinstitute. Die Schwerpunkte der Forschung liegen auf den Bereichen Ressourcen und Klima sowie intelligente Systeme.

## **Überblick über das QM-System**

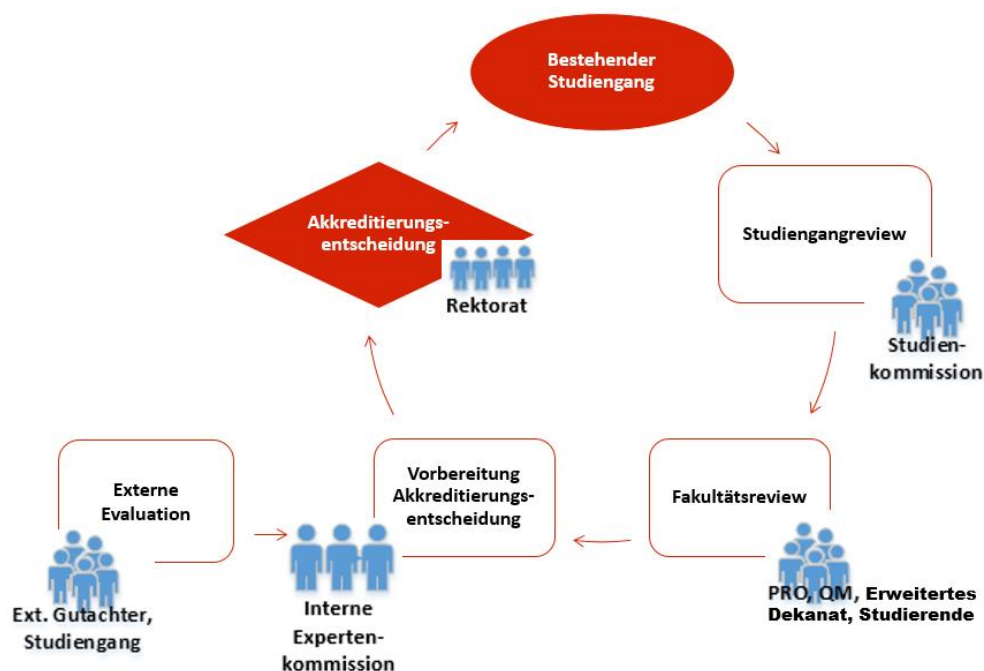
Das Qualitätsmanagement wurde im Zeitraum 2014 bis 2016 auf- bzw. ausgebaut mit der Maßgabe, ein System mit effizienten und möglichst schlanken Prozessen zu schaffen, mit dem die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung unterstützt werden. Die eingeführten Prozesse wurden daher immer auch daraufhin untersucht, ob die damit verfolgte Intention auch einfacher erreicht werden kann. Dies spiegelt sich für den Bereich interne Akkreditierung im Aufbau der verschiedenen Gesprächsformate wider, die beabsichtigen, die verschiedenen Ebenen zu adressieren. Durch die Koppelung bzw. das Ineinandergreifen der Formate soll eine umfassende und dennoch schlanke Umsetzung gewährleistet werden. Zudem war von Anfang an intendiert, ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das über Studium und Lehre hinausgeht und weitere Bereiche einbezieht.

### Aufbau des Qualitätsmanagementsystems

Das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre umfasst alle Prozesse, die zu einem gelingenden Studium beitragen. Die Studiengänge stehen dabei im Fokus, die begleitenden Leistungen und Prozesse sind aber immer mit im Blick zu behalten. Über Evaluationen (Lehrevaluation, Studierenden-/Absolvent:innenbefragung etc.) werden Informationen zu den Studiengängen sowie weiteren Leistungen und Prozessen generiert.

Die wesentlichen Akteur:innen der Qualitätssicherung und -entwicklung sind auf zentraler Ebene das Rektorat, der Senat, der Senatsausschuss Systemakkreditierung, die Gleichstellungsbeauftragte, die interne Expertenkommission, die Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie das Dezernat für Akademische Angelegenheiten. Eine wichtige Position auf dezentraler Ebene nehmen die Dekanate, die Fakultätsräte, die Studiendekan:innen, die Studienkommissionen, die Prüfungsausschüsse und die Studierendenvertretungen ein. Zudem kommen als hochschulexterne Akteur:innen Gutachter:innengruppen und Fachbeiräte bzw. Unternehmensbeiräte zum Einsatz und haben durch die externe Spiegelung eine herausragende Rolle.

Der Prozess der internen Akkreditierung an der HKA setzt sich aus verschiedenen Gesprächsformaten zusammen, die die unterschiedlichen Perspektiven auf Studium und Lehre systematisch einbinden. Formal schließt die interne Akkreditierung mit einer zusammenfassenden Bewertung der Gespräche und sich daraus ergebenden Hinweisen ab, die in die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats mündet. Alle wesentlichen Bestandteile werden in der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ geregelt.



Folgende Gesprächsformate sind Teil des Qualitätsmanagementsystems:

### Studiengangreview

Im Studiengangreview wird jährlich in den Studienkommissionen auf der Basis von Kennzahlen der Stand des Studiengangs diskutiert und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet. Das Studiengangreview kommt nur für bereits eingeführte und in Durchführung befindliche Studiengänge zum Einsatz. Die Studienkommissionen umfassen neben professoralen Mitgliedern auch Studierende des jeweiligen Studiengangs.

### Fakultätsreview

Das zweijährliche Fakultätsreview setzt sich aus einem ersten Gespräch mit Studierenden der Fakultät sowie einem zweiten Gespräch mit dem erweiterten Dekanat über die strategische Ausrichtung und den Stand der Entwicklung der Fakultät und ihrer Studiengänge zusammen. Von zentraler Seite wird das Gespräch von der:dem Prorektor:in für Studium, Lehre und Internationales, dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und der Stabsstelle Qualitätsmanagement geführt.

Ziel des ersten Gesprächs ist es, Anregungen aus studentischer Perspektive aufzunehmen. Diese bilden neben den Ergebnissen aus den Studiengangreviews und den Studiengangskonzepten die Grundlage für das zweite Gespräch. Davon ausgehend werden Entwicklungsziele und damit verbundene Maßnahmen erarbeitet. Dies kann auch die Entwicklung neuer Studienangebote/Studiengänge beinhalten.

### Externe Evaluation

Mindestens einmal innerhalb von 8 Jahren stellen sich die Studiengänge dem Gesprächsformat ‚externe Evaluation‘, in der Regel in Form einer Begehung. In begründeten Ausnahmefällen kann die externe Evaluation auch schriftlich auf Aktenbasis erfolgen. Dabei werden Themen wie die Aktualität der Qualifikationsziele eines Studiengangs oder kompetenzorientiertes Prüfen behandelt. An der externen Evaluation nehmen die externen Expert:innen und von Seiten des Studiengangs bzw. der Fakultät mindestens die:der Studiendekan:in und ggf. das Dekanat, die:der Prüfungsausschussvorsitzende sowie die Praktikantenamtsleitung teil. Die externen Expert:innen setzen sich zum Zeitpunkt der Begehung sowohl aus Vertreter:innen anderer Hochschulen als auch aus der Berufspraxis zusammen. Die Ergebnisse werden durch die Fakultät (ggf. unterstützt durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement) in einem Protokoll dokumentiert. Aus den dokumentierten Ergebnissen der externen Evaluation werden ebenfalls Maßnahmen für den Studiengang abgeleitet.

In der Form des 2016 akkreditierten Qualitätsmanagementsystems waren hochschulexterne Studierende bislang nicht in das Gesprächs- bzw. Begehungsformat ‚externe Evaluation‘ der Studiengänge involviert. Die Rückmeldung von Absolvent:innen ist in Form der Absolvent:innenbefragung in das Qualitätsmanagementsystem eingebunden. Das Qualitätsmanagementsystem wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an die geänderten Vorgaben angepasst, indem das Format der externen Evaluation auf der Gutachterseite um hochschulexterne und hochschulinterne Studierende ergänzt wurde. Die Rekrutierung der hochschulexternen Studierenden soll dabei vornehmlich im Rahmen des Verbunds der HAWtech erfolgen. Darüber hinaus wird die Nutzung des studentischen Akkreditierungspools in Erwägung gezogen.

### Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidung

Zur Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheidung wird eine interne Expertenkommission benannt. Die Vertreter:innen in der Kommission werden vom Rektorat aus einem internen Experten-Pool ausgewählt, der aus einer Professorin oder einem Professor je Fakultät besteht und auf Vorschlag der Fakultäten vom Senat bestellt wurde. Die eingesetzte Kommission setzt sich für die Bewertung eines konkreten Studiengangs aus 3 Professor:innen zusammen, die nicht der Fakultät angehören, an der der zu bewertende Studiengang angesiedelt ist.

Die interne Expertenkommission leitet den formalen Abschluss des internen Akkreditierungsverfahrens ein. Auf Basis der Studiengangsdokumente sowie der dokumentierten Ergebnisse der vorhergehenden Gespräche (Studiengang- und Fakultätsreviews, externe Evaluation) aus dem Akkreditierungszeitraum gibt sie eine zusammenfassende Bewertung ab und macht einen Vorschlag für die Entscheidung des Rektorats. Die Überprüfung zur Einhaltung externer Vorgaben



der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg ist Teil der Bewertung. Der Studiengang bzw. die Fakultät werden über die Bewertung und den Vorschlag der internen Expertenkommission informiert und können vor der Entscheidung über die Akkreditierung dazu Stellung nehmen.

#### Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat entscheidet auf Basis der Empfehlung der internen Expertenkommission sowie ggf. der Stellungnahme des Studiengangs über die Akkreditierung. Eine Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen bzw. Empfehlungen verliehen oder auch versagt werden. Bei einer positiven Entscheidung wird das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen. Im Fall einer Entscheidung mit Auflagen muss der Studiengang die Auflagenerfüllung innerhalb einer Frist von 9 Monaten nachweisen, um das Siegel zu erhalten bzw. zu behalten. Die Akkreditierungsentscheidung wird hochschulöffentlich in Form eines Berichts im Senat bekannt gemacht. Über das hochschulöffentliche Protokoll des Senats steht allen Studierenden und Mitarbeitenden die Information entsprechend zur Verfügung. Der Zeitpunkt, bis zu dem für einen Studiengang die interne Akkreditierung erfolgt sein muss, wird durch einen Zeitplan vom Senat festgelegt. In der Regel wird die interne Akkreditierung nach Fakultäten organisiert.

#### Veröffentlichung der Akkreditierungen

In der Datenbank des Akkreditierungsrates kann der Akkreditierungsstatus der Studiengänge eingesehen werden. Die Verantwortung für die entsprechende Pflege liegt bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

Das zuständige Wissenschaftsministerium wird im Rahmen der regelmäßig erforderlichen Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung für Studiengänge über die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren unterrichtet.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung**

Insgesamt haben die Gutachter:innen vom Qualitätsmanagementsystem einen positiven Eindruck erhalten und kommen zu der Einschätzung, dass die Hochschule Karlsruhe ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem auf- und seit der Erstakkreditierung weiter ausgebaut hat. Es ist breit in der Hochschule verankert, bezieht alle Leistungsbereiche der Institution ein und beruht auf geschlossenen Regelkreisen. Aus gutachterlicher Sicht ist der kontinuierliche Verbesserungsprozess auf der Hochschulebene durch entsprechende Gremien und wirksame Prozesse weitgehend regelhaft ins hochschulinterne System integriert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen muss der Senatsausschuss Systemakkreditierung formaler in die ‚Satzung für das Qualitätsma-

nagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft' integriert werden, dessen Zusammensetzung und Aufgaben müssen klar beschrieben werden und der formulierte kontinuierlicher Verbesserungsprozess muss auf der Webseite veröffentlicht werden.

Das etablierte Qualitätsmanagementsystem ist geprägt durch eine große Dialogorientierung, was die Entwicklung einer hochschulweiten Qualitätskultur unterstützt und fördert sowie die Akzeptanz des Systems nachhaltig stärkt. Auch der Einbezug der Hochschulleitung in die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung trägt zur Förderung der Qualitätskultur an der Hochschule bei und gewährleistet zudem die Verknüpfung der strategischen Ebene mit der Studiengangsentwicklung. Im Rahmen der Gespräche wurden die flächendeckende Identifikation aller Beteiligten und die Sensibilisierung für das Qualitätsmanagement deutlich. Das über alle Statusgruppen hinweg durchdrungene Qualitätsverständnis zeigt sich auch im partizipativen Leitbildprozess. Entwicklungspotential sehen die Gutachter:innen im Bekanntheitsgrad des neuen Leitbilds und dass das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem und die Studiengänge sich daran ausrichten.

Hinsichtlich der regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche stellten die Gutachter:innen im Begutachtungsverfahren fest, dass die hochschulexternen Studierenden bislang noch nicht einbezogen wurden. Durch die Änderung der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ am 17. Mai 2022 wird dies zukünftig sichergestellt, sodass alle Perspektiven angemessen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich kann durch die Stichproben ein funktionierendes hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem bestätigt werden und dass die angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge eintreten. Der Durchlauf des ganzen Prozesses und die verschiedenen Phasen der internen Akkreditierung bei den Masterstudiengängen Tricontinental Master in Global Studies (M. Sc.) und Architektur (M. A.) zeigten, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene erfolgt. Insgesamt zeigt sich das Bild eines funktionsfähigen und praktikablen Verfahrens der internen Akkreditierung, das Gestaltungsspielräume ermöglicht und die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg in den Studiengängen an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt und sicherzustellen vermag. Aufgrund der Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung gehen die Gutachter:innen davon aus, dass die identifizierten Handlungsfelder und Entwicklungspotentiale von der Hochschule zeitnah angegangen werden.

## 1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StAkkrVO)

Die Hochschule hat im Rahmen des Selbstberichtes den Nachweis erbracht, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Hochschule mindestens einmal durchlaufen haben. Ausnahmen davon bilden programmakkreditierte Studiengänge, die nicht weitergeführt und in die keine neuen Studierenden mehr aufgenommen werden. In den Anlagen 1 und 5 zum Selbstbericht sind alle Studiengänge samt Akkreditierungsstatus und -fristen sowie der Zeitplan der internen Akkreditierungen aufgeführt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren standen insbesondere die Weiterentwicklung und Verstetigung des QMS im Akkreditierungszeitraum, die Anpassung an die Anforderungen des neuen Akkreditierungssystems sowie die Einbeziehung der Studierenden im Vordergrund.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 StAkkrVO sowie § 31 StAkkrVO)

#### § 17 StAkkrVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

##### Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StAkkrVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

##### Sachstand

Das neue Rektorat hat nach seinem Amtsantritt im Jahr 2017 einen Prozess zur Erarbeitung des Markenkerns der Hochschule Karlsruhe (HKA) und damit die Besinnung auf die zentralen Werte, die die Hochschule ausmachen, angestoßen. Dieser Prozess hat als Ergebnis u. a. ein sogenanntes ‚Marken-Ei‘ hervorgebracht, in dem die zentralen Werte ‚kompetent‘, ‚praxisorientiert‘ und ‚leidenschaftlich‘ festgehalten sind. Gemäß Selbstbericht ist der Prozess der Umsetzung in entsprechende Dokumente noch nicht abgeschlossen und die Ausformulierung des Hochschulleitbildes erfolgt im Zusammenhang mit der Struktur- und Entwicklungsplanung. Die zentralen Werte bilden den Ausgangspunkt bei der Konkretisierung für die verschiedenen Bereiche wie Lehre und Lernen, Forschung etc.

Das ‚Leitbild für Lehre und Lernen‘<sup>1</sup> wurde in den vergangenen Jahren erarbeitet, im Frühjahr 2021 durch den Senatsausschuss<sup>2</sup> zur Begleitung des Prozesses der Systemreakkreditierung entworfen und in einem digitalen Beteiligungsformat hochschulweit zur Diskussion gestellt. Die Hochschulmitglieder hatten die Möglichkeit, Kritik, Fragen und Anregungen in Form von Kommentaren zu äußern. Anregungen aus der Diskussion mit allen Statusgruppen<sup>3</sup> wurden in das Leitbild aufgenommen. Der Senat hat das Leitbild in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 beschlossen und in Kraft gesetzt. Es ist auf den Websites der Hochschule veröffentlicht.

Bei der Erarbeitung des Leitbilds wurden die zentralen Werte der HKA („Marken-Ei“) zugrunde gelegt und für den Bereich Lehre und Lernen konkretisiert. Das Leitbild adressiert die Lehrenden, die Studierenden sowie alle Mitarbeiter:innen, die direkt oder indirekt zur Qualität in Studium und Lehre beitragen. Das Leitbild ist damit Bezugspunkt für alle beteiligten Personen und soll den Hochschulangehörigen eine Hilfestellung für das eigene Handeln bieten. Die formulierten Ansprüche sollen zudem beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Studiengänge und Angebote unterstützen. Dies wird gemäß Selbstbericht über eine entsprechende Bezugnahme im Rahmen des Studiengangskonzepts gewährleistet. Das Leitbild schlägt sich deshalb im sogenannten Template<sup>4</sup> für das Studiengangskonzept nieder. Die Studiengänge stellen anhand des Templates im Rahmen der Erst- bzw. Reakkreditierung ihr Konzept dar. Das jeweilige Konzept eines Studiengangs bildet auch die Grundlage für die Diskussion und Beschlussfassung zur Neueinrichtung bzw. Weiterentwicklung in den Hochschulgremien und im Zusammenhang mit der internen Akkreditierung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich anhand des Selbstberichtes und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass das ‚Leitbild für Lehre und Lernen‘ weitestgehend bekannt ist und von den Lehrenden angenommen wird. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das neue Leitbild in einem offenen und dialogorientierten Prozess, an dem alle Statusgruppen der Hochschule beteiligt waren, gemeinsam entwickelt und erarbeitet wurde. Dadurch war es

---

<sup>1</sup> <https://www.h-ka.de/lehre/leitbild> abgerufen am 05.04.2022

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Senatsausschusses bestehen aus einer:inem Professor:in je Fakultät (in der Regel Studiendekan:in im Range einer:eines Prodekanin:Prodekan), 2 Studierenden sowie der:dem Prorektor:in für Studium, Lehre, Internationales, der:dem Dezernentin:Dezernenten für Akademische Angelegenheiten und der:dem Leiter:in der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Bezogen auf spezielle Themen (Didaktik, Internationales) wurden zudem weitere Personen und deren Kompetenzen einbezogen.

<sup>3</sup> Die Plattform stand allen Statusgruppen im Juli 2021 offen. Die Seite wurde von 128 Nutzer:innen aufgerufen. Es wurden insgesamt 6 Kommentare aus den Statusgruppen Professor:innen und Mitarbeiter:innen hinterlassen. Die Kommentare konnten anonym abgegeben werden. Im Hinblick auf eine offene Diskussion war eine Kennzeichnung mit Namen gewünscht, was durch beinahe alle Kommentierenden auch so gehandhabt wurde.

<sup>4</sup> Das Template beinhaltet u. a. folgende Fragen zum Studiengangskonzept: Wie greift der Studiengang die Zielsetzungen aus dem Leitbild für Lehre und Lernen auf? Inwiefern berücksichtigt die Weiterentwicklung des Studiengangs die Zielsetzungen aus dem Leitbild für Lehre und Lernen? Wie schlagen sich die Zielsetzungen aus dem Leitbild für Lehre und Lernen im Curriculum des Studiengangs nieder?

möglich, die bereits gelebte Praxis guter Lehre im Leitbild zu verankern und die jeweilige Expertise aus allen Fachbereichen mit einfließen zu lassen. Die Gutachter:innen wertschätzen ausdrücklich das Engagement und begrüßen die Umsicht der Hochschule bei der Entwicklung des Leitbilds durch die Einbeziehung aller Fachbereiche und Statusgruppen. Trotz hochschulweiter Veröffentlichung und Kommunikation hat das Leitbild nach Einschätzung der Gutachter:innen noch nicht den gewünschten Bekanntheitsgrad bei allen Statusgruppen erreicht. Es ist insbesondere den Studierenden kaum bekannt.

Durch die erst kürzliche Verabschiedung des neuen Leitbilds im Oktober 2021 und dessen Anfangsphase ist es nach Ansicht der Gutachter:innen nachvollziehbar, dass das QMS und die Studiengänge noch nicht vollumfänglich am neuen Leitbild ausgerichtet sind, die Durchdringung und Verknüpfung noch nicht vollständig gegeben sind und das Leitbild noch nicht allen Hochschulangehörigen bekannt ist. Mit dem ersichtlichen Prozess der Einführung wurde eine gute Grundlage geschaffen, damit das Leitbild in den nächsten Jahren in das Selbstverständnis der Fachbereiche bzw. aller Statusgruppen übergehen wird. Durch die Ergänzung des Templates um die zentralen Punkte des Leitbilds wird sich dieses auf lange Sicht in allen Studiengängen widerspiegeln.

Damit das Leitbild auch langfristig an der Hochschule von allen Beteiligten gelebt und verinnerlicht wird, empfehlen die Gutachter:innen, das neue Leitbild allen Hochschulangehörigen transparent zu kommunizieren und bekannter zu machen sowie dessen Übergang in das allgemeine Selbstverständnis der Fakultäten und Fachbereiche bzw. in die Curricula sicherzustellen, damit es vollumfänglich umgesetzt und gelebt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung 1 (Kriterium § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StAkkrVO): Da das ‚Leitbild für Lehre und Lernen‘ erst im Oktober 2021 verabschiedet wurde und damit relativ neu ist, empfehlen die Gutachter:innen das Leitbild allen Hochschulangehörigen transparent zu kommunizieren und bekannter zu machen sowie den Übergang des Leitbilds in das allgemeine Selbstverständnis der Fakultäten und Fachbereiche bzw. in die Curricula sicherzustellen, damit es vollumfänglich umgesetzt und gelebt wird.

### **Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene**

§ 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 StAkkrVO.

## Sachstand

Gemäß Selbstbericht wird die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch das QMS der HKA mit deren Regelung von Zuständigkeiten und Entscheidungsprozessen sowie durch das Verfahren der internen Akkreditierung sichergestellt.

Die Kriterien der internen Akkreditierung von Studiengängen beruhen auf den Paragraphen 3 - 21 der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg (StAkkrVO). Die Zuständigkeit für die Überprüfung der formalen Kriterien ist in der Hochschulverwaltung angesiedelt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ (Satzung QMS HKA) stellt die Prüfungsstelle SPO die Rechtmäßigkeit und Einhaltung weiterer externer Vorgaben sicher und überprüft die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) sowie die Zulassungssatzung. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement (Stabsstelle QM) überprüft weitere Studiengangsunterlagen (Studiengangskonzept, Modulhandbuch etc.).

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien obliegt den externen Expert:innen im Rahmen der externen Evaluation sowie der internen Expertenkommission aufgrund der dokumentierten Rückmeldungen der verschiedenen Gesprächsformate.

Der im Begutachtungsverfahren nachgereichte Kriterienkatalog<sup>5</sup> dient der Zusammenfassung der Ergebnisse der internen Akkreditierung durch die interne Expertenkommission. Der Kriterienkatalog bildet alle in Teil 2 und 3 der StAkkrVO enthaltenen formalen und fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge vollständig im Wortlaut ab. Die Prüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt durch die interne Expertenkommission im Rahmen der Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidung. Die Satzung QMS HKA und die damit verbundenen Regularien (SPO etc.) fungieren als zentrale übergeordnete Dokumente.

Der Prozess der internen Akkreditierung setzt sich u. a. aus verschiedenen Gesprächsformaten zusammen, die Teil des QMS sind und die unterschiedlichen Perspektiven auf Studium und Lehre systematisch einbinden. Hierbei wird die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien an verschiedenen Stellen bewertet, was letztendlich in eine Akkreditierungsempfehlung der internen Expertenkommission an das Rektorat mündet, welches für die Akkreditierungsentscheidung und Siegelvergabe verantwortlich ist.

Im Studiengangreview wird jährlich in den Studienkommissionen auf der Basis von Kennzahlen der Stand des Studiengangs diskutiert und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet. Die Ergebnisse des Reviews werden durch die:den Studiendekan:in dokumentiert und der Stabsstelle QM zur Verfügung gestellt. Das Studiengangreview kommt nur für bereits eingeführte und in

---

<sup>5</sup> Anhang 11: ‚Prüfung der Einhaltung von Rahmenvorgaben (StAkkrVO, LHG, ...) für den Bachelor-/ Masterstudiengang XXX (xxxB/xxxM)‘ zu den am 15.12.2021 nachgereichten Unterlagen und Informationen zur vorbereitenden Sitzung am 10.11.2021

Durchführung befindliche Studiengänge zum Einsatz. Die Studienkommissionen umfassen neben professoralen Mitgliedern auch Studierende des jeweiligen Studiengangs.

Das zweijährliche Fakultätsreview setzt sich aus einem Gespräch mit Studierenden der Fakultät sowie einem Gespräch mit dem erweiterten Dekanat über die strategische Ausrichtung und den Stand der Entwicklung der Fakultät und ihrer Studiengänge zusammen. Von zentraler Seite wird das Gespräch von der:dem Prorektor:in für Studium, Lehre und Internationales (Prorektor:in SLI), dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten und der Stabsstelle QM geführt. Die Ergebnisse des Reviews werden durch die Stabsstelle QM dokumentiert. Ziel des Gesprächs mit den Studierenden der Fakultät ist es, Anregungen aus studentischer Perspektive aufzunehmen. Diese bilden neben den Ergebnissen aus den Studiengangreviews und den Studiengangskonzepten die Grundlage für das Gespräch mit dem erweiterten Dekanat. Davon ausgehend werden Entwicklungsziele und damit verbundene Maßnahmen erarbeitet. Dies kann auch die Entwicklung neuer Studiengänge beinhalten.

Zentrales Anliegen der externen Evaluation ist es, externe Impulse für die interne Weiterentwicklung zu erhalten. Insofern ist es weniger Ziel, eine abschließende Bewertung eines Studiengangs zu bekommen, als vielmehr den Studiengang unter Bezugnahme insbesondere auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien zu diskutieren und zu bewerten, die interne Diskussion am externen Blick zu spiegeln und ggf. Entwicklungsmöglichkeiten herauszuarbeiten.

Die Gutachter:innen erhalten folgende Informationen und Unterlagen zum Studiengang:

- Schreiben über die Bestellung als Gutachter:in
- Unbefangenheitserklärung
- Beschreibung der Zielsetzung des Formats unter Einbezug der vertretenen Rollen
- Kriterienkatalog<sup>6</sup> mit dem die systematische Erfassung der Begutachtung der einzelnen fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die externen Expert:innen ermöglicht wird
- Agenda der Sitzung
- Studiengangskonzept
- Studien- und Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Zulassungssatzung

---

<sup>6</sup> Anhang 11: ‚Prüfung der Einhaltung von Rahmenvorgaben (StAkkrVO, LHG, ...) für den Bachelor-/ Masterstudiengang XXX (xxxB/xxxM)‘ zu den am 15.12.2021 nachgereichten Unterlagen und Informationen zur vorbereitenden Sitzung am 10.11.2021

Mindestens einmal innerhalb von 8 Jahren<sup>7</sup> (Akkreditierungszyklus) stellen sich die Studiengänge einer externen Evaluation, die in der Regel als Begehung durchgeführt wird. Dabei werden Themen wie die Aktualität der Qualifikationsziele eines Studiengangs oder kompetenzorientiertes Prüfen gemeinsam mit externen Expert:innen behandelt. An der externen Evaluation nehmen von Seiten des Studiengangs bzw. der Fakultät mindestens die:der Studiendekan:in und ggf. das Dekanat, die:der Prüfungsausschussvorsitzende und die Praktikantenamtsleitung teil. Die externen Expert:innen setzen sich zum Zeitpunkt der Begehung aus Vertreter:innen anderer Hochschulen und der Berufspraxis zusammen. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden durch den Studiengang und/oder die Stabsstelle QM in Form eines Protokolls dokumentiert. Aus den dokumentierten Ergebnissen werden durch die Teilnehmer:innen von Seiten des Studiengangs die Maßnahmen für den Studiengang abgeleitet. Die abgeleiteten Maßnahmen werden durch den Studiengang und/oder die Stabsstelle QM im Rahmen des Protokolls dokumentiert.

Hochschulexterne Studierende waren bislang noch nicht im Gesprächsformat ‚externe Evaluation‘ der Studiengänge involviert. Das QMS wurde an die geänderten Vorgaben angepasst. Gemäß Stellungnahme und Nachreichung wurde am 17. Mai 2022 die Satzung QMS HKA entsprechend geändert und das Format der externen Evaluation auf Seiten der Gutachter:innen um hochschulexterne und hochschulinterne Studierende ergänzt. Die Rekrutierung der hochschulexternen Studierenden soll dabei vornehmlich im Rahmen des Verbunds der HAWtech<sup>8</sup> erfolgen. Darüber hinaus wird die Nutzung des studentischen Akkreditierungspools<sup>9</sup> in Erwägung gezogen. Die Rückmeldung von Absolvent:innen ist in Form der Absolvent:innenbefragung ins QMS eingebunden.

Die interne Expertenkommission leitet den formalen Abschluss des internen Akkreditierungsverfahrens ein. Auf Basis der dokumentierten Ergebnisse der vorhergehenden Gesprächsformate gibt sie anhand des Kriterienkatalogs eine zusammenfassende Bewertung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO ab und macht einen Vorschlag für die Entscheidung des Rektorats. Die Überprüfung der Einhaltung externer Vorgaben ist Teil der Bewertung. Der Studiengang bzw. die Fakultät werden über die Bewertung und den Vorschlag der internen Expertenkommission informiert und können vor der Entscheidung über die Akkreditierung dazu Stellung nehmen.

Formal schließt die interne Akkreditierung mit einer zusammenfassenden Bewertung der Gespräche und sich daraus ergebenden Hinweisen ab, die in die Akkreditierungsentscheidung des Rek-

---

<sup>7</sup> Mit der Verabschiedung der überarbeiteten Satzung QMS HKA am 17.05.2022 wurde der Akkreditierungszyklus von bisher 6 Jahre auf zukünftig 8 Jahre angepasst.

<sup>8</sup> <https://www.hawtech.de/> abgerufen am 07.04.2022

<sup>9</sup> <https://www.studentischer-pool.de/> abgerufen am 13.05.2022



torats mündet. Das Rektorat entscheidet auf Basis der Empfehlung der internen Expertenkommission sowie ggf. der Stellungnahme der Fakultät bzw. des Studiengangs über die Akkreditierung. Eine Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen bzw. Empfehlungen verliehen oder auch versagt werden. Bei einer positiven Entscheidung wird das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen. Im Fall einer Entscheidung mit Auflagen muss der Studiengang den Nachweis erbringen, dass die Auflagen entsprechend erfüllt wurden, um auch über die Frist zur Auflagenerfüllung das Siegel zu behalten. Die Akkreditierungsentscheidung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Zeitpunkt, bis zu dem für einen Studiengang die interne Akkreditierung erfolgt sein muss, wird durch einen Zeitplan vom Senat festgelegt und beschlossen. In der Regel wird die interne Akkreditierung nach Fakultäten organisiert.

Die HKA ist durch die entsprechend zuständigen Personen in verschiedene Kanäle eingebunden, mit denen sichergestellt wird, dass externe Änderungen, die einen internen Handlungsbedarf beispielsweise beim Prozess der internen Akkreditierung erzeugen, entsprechend wahrgenommen werden. Zu nennen sind neben der direkten Information von Seiten des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) insbesondere Austauschformate im Rahmen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V. (HAW BW), die dort auf den Ebenen der Rektor:innen, der Prorektor:innen für Studium und Lehre, der Justiziar:innen und der Qualitätsmanager:innen angesiedelt sind.

Weiterhin ist das Qualitätsmanagement (QM) in den Austausch mit den Qualitätsmanager:innen der HAWtech sowie das von der FH Münster organisierte, bundesweit aktive Forum Systemakkreditierung eingebunden. Zudem ist die HKA an den Verteiler des Akkreditierungsrates angebunden und erhält darüber entsprechende akkreditierungsrelevante Informationen beispielsweise zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Informationen, die einen internen Handlungsbedarf<sup>10</sup> auslösen, erreichen die HKA gemäß Nachreichung zentral und werden dort daraufhin bewertet, durch wen bzw. welche Einheit der Bedarf zu erfüllen ist, und entsprechend weitergegeben. Bezüglich der Abbildung auf den Webseiten greift die HKA auf eine dezentrale Autorenorganisation zurück. Dabei gilt aber, dass zentrale Dokumente und Satzungen, wie zum Beispiel SPO, nach dem Grundsatz der ‚single source‘ auch zentral eingepflegt und die dezentralen Autor:innen entsprechend informiert werden. Die zentralen Dokumente, die durch die Hochschulgremien beschlossen werden, werden durch die Stabsstelle ‚Referenten, Hochschulgremien‘ veröffentlicht. Weitere zum Beispiel prozessbezogene Dokumente werden durch die jeweils zuständige Einheit veröffentlicht. Ein wesentlicher Anteil dabei liegt bei der Stabsstelle QM, die auch das interne Qualitätsmanagementportal der Hochschule

---

<sup>10</sup> Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien in den Studiengängen (StAkkrVO), Novellierung des LHG, Externenprüfung etc.

HKA-Web aufgebaut hat und betreut. Sie unterstützt in dieser Funktion auch die anderen Einheiten, wobei die Verantwortung für die inhaltliche Aktualität durch die zuständigen Einheiten zu gewährleisten ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen begrüßen ausdrücklich das strukturierte QMS, das alle Leistungsbereiche der Hochschule umfasst, und wertschätzen das erkennbare Engagement der Hochschulvertreter:innen in der Umsetzung und Ausgestaltung des etablierten Systems. Die Gutachter:innen konnten anhand der übermittelten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Vertreter:innen der Hochschule erkennen, dass viele Prozesse im QMS etabliert sind und informell gut laufen. Die Umsetzung der systematischen Prüfung der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist durch verschiedene Verfahren und Prozesse grundsätzlich gewährleistet. Die Zuständigkeit für die Prüfung der formalen Kriterien ist in der Hochschulverwaltung angesiedelt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satzung QMS HKA stellt die Prüfungsstelle SPO die Rechtmäßigkeit und Einhaltung weiterer externer Vorgaben sicher und überprüft die SPO sowie die Zulassungssatzung. Die Stabsstelle QM überprüft weitere Studiengangunterlagen (Studiengangskonzept, Modulhandbuch etc.). Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien obliegt den externen Expert:innen im Rahmen der externen Evaluation sowie der internen Expertenkommission aufgrund der dokumentierten Rückmeldungen der verschiedenen Gesprächsformate. Die Hochschule wird damit den Anforderungen der Begründung des Artikels 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags gerecht, wonach für die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Standards ein Peer Review-Verfahren der Beratung und Begutachtung vorzusehen ist.

Der Prozess zur Überprüfung der Formalia und die systematische Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Rahmen des QMS transparent definiert und können bestätigt werden. Der an die interne Akkreditierungsentscheidung anschließende Prozess zur Überprüfung von ggf. erteilten Auflagen stellt ein verbindliches Follow-Up dar und stellt sicher, dass dieser zugrunde liegende Qualitätsregelkreis geschlossen wird.

Im Rahmen der Stichproben und anhand der eingereichten Unterlagen fiel auf, dass aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise Änderungen von Rahmenvorgaben, nicht unmittelbar in das QMS einfließen. Die Gutachter:innen sahen das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten, dass die Hochschule einen wirksamen Prozess etablieren muss, mit dem die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen im QMS und in den Dokumenten gewährleistet wird. Damit sichergestellt ist, dass das QMS dauerhaft, nachhaltig sowie regelmäßig während des jeweiligen Akkreditierungszyklus die systematische Umsetzung der Kriterien der StAkkrVO vollumfänglich gewährleistet.

Aus der Stellungnahme der Hochschule ging hervor, dass im Anschluss an die Begehung der Prozess ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘ entwickelt und im HKA-Web intern veröffentlicht wurde. Die Hochschule hat mit der Anlage 1 zur Stellungnahme die Prozessdarstellung vorgelegt. Die schnelle Umsetzung begrüßen die Gutachter:innen. Sie halten dies allerdings noch nicht für ausreichend. Aus der grafischen Darstellung des Prozesses ist nicht ersichtlich, wer über den Einbezug des Senatsausschusses Systemakkreditierung entscheidet. Darüber hinaus ist unklar, wer den Prozess verantwortet bzw. überwacht (z. B. die:der Prorektor:in SLI oder die Stabsstelle QM). Daher behalten die Gutachter:innen die Auflage bei und konkretisieren diese folgendermaßen: Die Hochschule muss die Verantwortung und Überwachung des Prozesses ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘ sowie die Zuständigkeiten im Prozess verbindlich regeln und sicherstellen, dass die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen gewährleistet sind. Da der Prozess ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘ bisher an der Hochschule noch nicht etabliert ist, empfehlen die Gutachter:innen, den Prozess regelmäßig zu überprüfen, ob dieser auch wirksam ist, die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen dauerhaft zu gewährleisten. Im diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter:innen, ein Ticketsystem zu etablieren, damit im QMS sichergestellt wird, dass die Einhaltung und Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen unabhängig von einem Personalwechsel zeitnah umgesetzt werden.

Den Erläuterungen zu Stichprobe 2 Merkmal ‚Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen und Leistungen‘ am Beispiel des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc. und M. Sc.) (siehe Kapitel 2.3 im vorliegenden Bericht) vorgehend, in der das Merkmal Anrechnung und Anerkennung betrachtet wurde, konnten die Gutachter:innen Folgendes feststellen: Das Merkmal Anerkennung und Anrechnung wurde 2020 in die aktuellen Raster<sup>11</sup> des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierungen nachträglich aufgenommen. Die Hochschule hat dieses Merkmal jedoch noch nicht in ihren Prozessen der internen Akkreditierung aufgenommen. Damit ist die Erfüllung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch das QMS noch nicht vollumfänglich gewährleistet.

Die Gutachter:innen sahen vor diesem Hintergrund das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage bezüglich der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen formulierten.

Die Hochschule überarbeitete den allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen, die Website, die ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur

---

<sup>11</sup> Akkreditierungsbericht Programmakkreditierung Raster Fassung 02 – 04.03.2020 S. 7 [https://www.akkreditierungs-rat.de/sites/default/files/downloads/2021/Raster%2001%20Programm%20Einzel%20Fassung%2002.3\\_0.pdf](https://www.akkreditierungs-rat.de/sites/default/files/downloads/2021/Raster%2001%20Programm%20Einzel%20Fassung%2002.3_0.pdf) abgerufen am 20.05.2022

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen', erstellte 2 Antragsformulare und ein Informationsdokument und legte dies im Rahmen der Stellungnahme vor. Die Gutachter:innen bedanken sich bei der Hochschule für die Einreichung der umfassenden Informationen und aktualisierten bzw. erstellten Dokumente zu Anrechnung und Anerkennung, in denen die Terminologie Anrechnung und Anerkennung konsistent verwendet wird. Sie halten dies allerdings noch nicht für ausreichend, da u. a. die Beschlussfassung der Studien- und Prüfungsordnungen für das Wintersemester 2022/2023 geplant und somit noch nicht erfolgt ist. Zudem sind in den SPO-Entwürfen weiterhin Fristen vorgesehen, in denen die Anerkennung und Anrechnung spätestens beantragt werden muss<sup>12</sup>, obwohl § 35 LHG bei Anrechnung und Anerkennung keine zeitlichen Einschränkungen vorsieht. Außerdem steht in der ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen‘ unter ‚III.3 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen‘ nur der nachfolgende Satz: Das Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen richtet sich im Wesentlichen nach dem unter III.1 beschriebenen Prozess.

Deshalb behalten die Gutachter:innen die Auflage bei und konkretisieren diese dahingehend, dass die Antragstellung auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht zeitlich beschränkt wird. Zudem müssen die angepassten Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden. Außerdem müssen in der ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen‘ unter ‚III.3 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen‘ das Verfahren und der Prozess transparent beschrieben werden. Ferner müssen die Bewertungskriterien für die Anrechnung einheitlich und verbindlich geregelt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO): Die Hochschule muss die Verantwortung und Überwachung des Prozesses ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘ sowie die Zuständigkeiten im Prozess verbindlich regeln und sicherstellen, dass die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen gewährleistet sind.

---

<sup>12</sup> „(6) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Lehrplansemesters zu stellen, in dem Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden sollen.“ In ‚Entwurf einer Neuregelung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen.‘ Anhang 3 sowie in ‚Entwurf einer Regelung zur Anerkennung von Studien-Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf die Fremdsprachenausbildung‘ Anhang 4 zur Stellungnahme, jeweils S. 1.

Auflage 2 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Antragstellung auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht zeitlich beschränkt wird. Die angepassten Studien- und Prüfungsordnungen müssen beschlossen werden. In der ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen‘ müssen unter ‚III.3 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen‘ das Verfahren und der Prozess transparent beschrieben werden. Die Bewertungskriterien für die Anrechnung müssen einheitlich und verbindlich geregelt werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

Empfehlung 2 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO): Die Hochschule soll den Prozess ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘ regelmäßig überprüfen, ob dieser auch wirksam ist, die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen dauerhaft zu gewährleisten.

Empfehlung 3 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO): Es soll ein Ticketsystem etabliert werden, damit im QMS sichergestellt wird, dass die Einhaltung und Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen unabhängig von einem Personalwechsel zeitnah umgesetzt werden.

## **Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

§ 17 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres QMS festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

### **Sachstand**

Die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die Verfahren zur internen Akkreditierung sind im QMS verbindlich festgelegt und hochschulweit veröffentlicht. Die Paragraphen 4 und 5 der Satzung QMS HKA regeln alle wesentlichen Schritte der internen Akkreditierung sowie die Erfordernisse für Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen. Weitere Informationen sind in Prozessbeschreibungen und Leitfäden zur Einrichtung neuer Studiengänge, Weiterentwicklung bestehender Studiengänge und Aufhebung bestehender Studiengänge niedergelegt und im HKA-Web veröffentlicht. Außerdem sind der Prozess zur Überprüfung der Auflagenerfüllung definiert sowie die Vorgehensweise und Maßnahmen beim Vorliegen von wesentlichen Änderungen beschrieben und festgelegt.

Die Dokumentation der verschiedenen Prozesse für das QMS erfolgt im HKA-Web. Die Prozessdarstellungen konkretisieren die Ablaufschritte und stellen Informations- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Änderungen sind nur im Rahmen der Satzung QMS HKA zulässig. Sie sind durch die:den Prozessverantwortliche:n freizugeben und angemessen bekannt zu geben.

Im Sinne schlanker und effizienter Prozesse wurden gemäß Selbstbericht sowohl die Akkreditierungsvorbereitung als auch die Akkreditierungsentscheidung nicht an die gemäß Landeshochschulgesetz (LHG) vorgesehenen Gremien geknüpft. Hierfür ist die interne Expertenkommission sowie das Rektorat aufgrund seiner Gesamtverantwortung zuständig.

Gleichwohl sind die Gremien zu verschiedenen Fragen involviert. So stellen der Fakultätsrat (Beschluss), der Hochschulrat (Stellungnahme) und der Senat (Beschluss) die grundsätzlichen Weichen für die Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen. Für die Einrichtung und Weiterentwicklung geschieht dies auf der Basis des Studiengangskonzepts. Im Fall der Aufhebung eines Studiengangs erfolgt dies auf Basis der dafür maßgeblichen Informationen, wie beispielsweise ein auf längere Sicht andauerndes zu geringes Interesse von Studienbewerber:innen. Der Fakultätsrat und Senat beschließen zudem die erforderlichen Satzungen auf Basis einer positiven Akkreditierungsentscheidung. Dem Senat obliegt auch die Bestellung der von den Fakultäten vorgeschlagenen Mitglieder für den internen Experten-Pool und die Beschlussfassung des Zeitplans für die Verfahren der internen Akkreditierung auf Vorschlag des Rektorats. Laut Stellungnahme obliegt dem Senat gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Satzung QMS HKA die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Eskalationsstufe I, wenn die zuvor ergangene Akkreditierungsentscheidung durch den betroffenen Studiengang bzw. die betroffene Fakultät nicht akzeptiert werden sollte und die betroffene Fakultät bei der Stabsstelle QM Einspruch gegen die Akkreditierungsentscheidung einlegt.

Die Sicherung und Optimierung der Qualität des Studiums ist grundsätzlich Aufgabe jedes Hochschulangehörigen. Besondere Akteur:innen der Qualitätssicherung und -entwicklung auf zentraler Ebene sind das Rektorat, der Senat, die Gleichstellungsbeauftragte, die interne Expertenkommission, die Stabsstelle QM, die Prüfungsstelle SPO sowie zukünftig gemäß Stellungnahme der Hochschule der Senatsausschuss Systemakkreditierung. Akteur:innen auf dezentraler Ebene sind die Dekanate, die Fakultätsräte, die Studiendekan:innen, die Studienkommissionen, die Prüfungsausschüsse und die Studierendenvertretungen. Zu den hochschulexternen Akteur:innen gehören die Gutachter:innengruppen (zukünftig mit hochschulexternen Studierenden) und die Fachbeiräte bzw. die Unternehmensbeiräte.

Die Prozessbeteiligten und deren Zuständigkeiten sind mit Ausnahme des neuen Senatsausschusses Systemakkreditierung in § 3 Satzung QMS HKA festgelegt. Im Rahmen u. a. der Entwicklung, Änderung und internen Akkreditierung von Studiengängen kommen den verschiedenen

Prozessbeteiligten besondere Aufgaben zu. Nachfolgend werden deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kurz dargestellt.

Der Senatsausschuss Systemakkreditierung wurde gemäß Stellungnahme der Hochschule in der am 17. Mai 2022 vom Senat beschlossenen Satzung QMS HKA unter § 3 Abs. 1 dauerhaft verankert. Er begleitet die (Weiter-)Entwicklung des QMS insbesondere für Studium und Lehre. Für Themen, die über Studium und Lehre hinausgehen, bezieht er bei Bedarf weitere Personen(gruppen) ein. Zudem begleitet er jeweils den Prozess der Systemreakkreditierung. In Hinblick auf die Umsetzung von ggf. geänderten Rahmenbedingungen (z. B. StAkkrVO) entwickelt er Maßnahmen. Zudem fungiert der Senatsausschuss als Schnittstelle und Sprachrohr zwischen der Hochschulzentrale (Rektorat, Stabsstelle QM) und den Fakultäten sowie der Studierendenvertretung. Die Mitglieder artikulieren Anliegen aus den Fakultäten bzw. der Studierendenschaft und kommunizieren relevante Informationen in ihre Bereiche. Bei Bedarf tauscht sich der Senatsausschuss mit den Mitgliedern des internen Experten-Pools aus.

Die Studienkommission nimmt eine tragende Rolle im Prozess der Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen ein. Beispielsweise ist sie bei der Einrichtung beauftragt mit der Entwicklung eines Studiengangskonzepts, eines Curriculums, der SPO sowie der Zulassungssatzung. Im Rahmen des jährlichen Studiengangreviews macht sie Vorschläge zur Weiterentwicklung. Die konkreten Prozesse und einzelnen Schritte zur Einrichtung von neuen Studiengängen (§ 4 Abs. 1), zur Weiterentwicklung bestehender Studiengänge (§ 4 Abs. 2) und zur Aufhebung eines Studiengangs (§ 4 Abs. 3) sind ausführlich in § 4 Satzung QMS HKA beschrieben. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Studienkommission sind in § 26 Abs. 1 bis 3 LHG festgelegt<sup>13</sup>.

Die Prüfungsstelle SPO prüft die SPO sowie die Zulassungssatzungen auf deren Rechtmäßigkeit und Kompatibilität mit den relevanten externen Vorgaben. Die Prüfungsstelle SPO setzt sich aus der:dem Prorektor:in SLI und dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten zusammen.

Die Stabsstelle QM organisiert den Prozess der internen Akkreditierung und überprüft die Durchführung. Sie entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung des QMS. Innerhalb des Verfahrens der internen Akkreditierung überprüft sie die Modulhandbücher.

Die interne Expertenkommission ist ein Beratungsorgan für das QMS in Studium und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Entscheidungsvorbereitung im Rahmen der internen Akkreditierung. Die Kommission setzt sich aus jeweils 3 Professor:innen zusammen, die nicht der Fakultät des betroffenen Studiengangs angehören. Die Mitglieder der Kommission werden für ein konkretes Verfahren vom Rektorat aus dem internen Experten-Pool benannt. Dieser besteht aus

---

<sup>13</sup> <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW+%C2%A7+26&psml=bsbawue-prod,psml&max=true> abgerufen am 30.04.2022

insgesamt 6 Personen (aus jeder Fakultät eine Person) und wird auf Vorschlag der Fakultäten vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Kommission endet mit der Amtszeit des Senats. Die:Der Prorektor:in SLI sowie Vertreter:innen der Prüfungsstelle SPO und der Stabsstelle QM nehmen beratend an den Sitzungen der internen Expertenkommission teil.

Die externen Gutachter:innen geben der Hochschule bzw. den Fakultäten und ihren Studiengängen in beratender Funktion eine Rückmeldung aus der Perspektive von potenziellen Arbeitgeber:innen für die Absolvent:innen (Praxisvertreter:innen), von Fachkolleg:innen anderer Hochschulen sowie zukünftig von hochschulexternen und hochschulinternen Studierenden. Die Rückmeldungen und Vorschläge sind von der Fakultät<sup>14</sup> zu dokumentieren und auf deren Umsetzbarkeit im Rahmen der Studiengangs-/Fakultätsentwicklung hin zu überprüfen. Im Rahmen der externen Evaluation steht die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge im Fokus: die Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs, die Transparenz der Ziele und Inhalte des Studiengangs für die Zielgruppe der Studierenden, die Gestaltung der Prüfungen im Hinblick auf die Kompetenzorientierung etc. Bei schon bestehenden Studiengängen sind beispielhaft Aufgabenstellungen aus tatsächlichen Prüfungen den Gutachter:innen vorzulegen. Bei Studiengängen, die neu eingerichtet werden, erfolgt die Bewertung anhand der Darstellung zum kompetenzorientierten Prüfen im Studiengangskonzept. Weitere Hinweise zum Ablauf werden in einem Leitfaden zur externen Evaluation zur Verfügung gestellt. Es sind mindestens 2 Vertreter:innen anderer Hochschulen, von denen mindestens eine:einer von einer Hochschule außerhalb von Baden-Württemberg kommen muss, eine:eine Vertreter:in der Berufspraxis sowie zukünftig jeweils eine Person aus dem Kreis der hochschulexternen und hochschulinternen Studierenden einzubinden. Die Bestellung der Gutachter:innen erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch das Rektorat. Die Stabsstelle QM unterstützt bei Bedarf bei der Rekrutierung geeigneter Gutachter:innen, insbesondere zukünftig aus dem Kreis der hochschulexternen Studierenden.

Der Fakultätsrat beschließt, in welcher konkreten Form für die Studiengänge der Fakultät die Einbindung der externen Gutachter:innen erfolgt. Sie kann dabei für alle Studiengänge gemeinsam oder für einzelne Studiengänge oder Studiengangsgruppen festgelegt werden. Prinzipiell wird unterschieden zwischen den Formen Gutachter:innengruppe, Fachbeirat und Unternehmensbeirat. Eine Gutachter:innengruppe wird für eine in der Regel einmalige Evaluation eines Studiengangs innerhalb des Akkreditierungszyklus bestellt. Beiräte werden für regelmäßige Evaluationen eines Studiengangs bestellt. Ein Fachbeirat umfasst die Gutachter:innen der Berufspraxis und Fachkolleg:innen aus Hochschulen. Ein Unternehmensbeirat umfasst die Gutachter:innen der Berufspraxis. Wird eine Beiratsvariante eingesetzt, ist die Evaluation auch durch

---

<sup>14</sup> Ein:e Vertreter:in der Stabsstelle QM nimmt in der Regel am Gesprächsformat ‚externe Evaluation‘ teil und unterstützt die Dokumentation.



Gutachter:innen der anderen Bereiche (Wissenschaft, Berufspraxis, hochschulexterne Studierende) in geeigneter Weise zum Beispiel durch die Einbindung von Vertreter:innen der fehlenden Bereiche im Rahmen einer erweiterten Beiratssitzung sicherzustellen; dafür verantwortlich ist die jeweilige Fakultät/der jeweilige Studiengang, die/der dabei von der Stabsstelle QM unterstützt wird. Gutachter:innen für die Beiräte werden höchstens für die Dauer der Akkreditierung bestellt. Kürzere Zeiträume können in der jeweiligen Ordnung festgelegt werden. Gemäß Nachreichung nutzt bisher nur die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (W) einen sogenannten Studienbeirat (Fachbeirat) für die externe Evaluation. Der Senat hat hierfür ergänzend zu den Regelungen der Satzung QMS HKA eine Ordnung über den Studienbeirat der Fakultät W beschlossen.

Den Prüfungsausschüssen kommt im Zusammenhang mit der Organisation des Prüfungssystems eine zentrale Rolle zu. Damit verbunden ist gemäß dem allgemeinen Teil der SPO auch die Aufgabe der Durchführung von Verfahren der Anrechnung bzw. Anerkennung.

Die Studierenden sind eine wichtige Quelle der Rückmeldung, ob die angestrebte Qualität in den Strukturen, Prozessen und Ergebnissen erreicht wird. Sie bringen die studentische Perspektive in den Gremien der Hochschule (Studienkommission, Fakultätsrat, Senat) und über die studentische Vertretung (Verfasste Studierendenschaft, Fachschaft) ein. Im Rahmen von Befragungen geben sie der Hochschule themenbezogen Rückmeldung, insbesondere zur Studierbarkeit.

Bei der Einrichtung von neuen Studiengängen (Erstakkreditierung), werden nach der Entwicklung der grundlegenden Idee folgende Schritte verfolgt:

- Prüfung des Beitrags zur Profilbildung und der Umsetzbarkeit
- Prüfung des Nachfragepotenzials auf Seiten von Studieninteressierten und des Arbeitsmarkts
- Prüfung, ob der Vorschlag zur strategischen Ausrichtung der Fakultät bzw. Hochschule passt
- Beratung zu Maßnahmen und Prüfung des Beitrags zur Erreichung der Gleichstellungsziele der Hochschule durch die Gleichstellungsbeauftragte
- Prüfung der Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen
- Beauftragung einer Studienkommission mit der Entwicklung des Studiengangskonzepts, des Curriculums, der SPO sowie der Zulassungssatzung
- Beschlussfassung über die Einrichtung des neuen Studiengangs gemäß LHG
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit sowie der Einhaltung der sonstigen relevanten externen Vorgaben durch die Prüfungsstelle SPO
- interne Akkreditierung vor Aufnahme des Lehrbetriebs
- Einbezug der Partneereinrichtungen bei gemeinsam mit anderen Hochschulen durchzuführenden Studiengängen und Angeboten mit Externenprüfung gemäß dem ‚Konzept zur

Qualitätssicherung und internen Akkreditierung für Joint Programmes und Programme mit Externenprüfung‘

- Beschlussfassung zu Satzungen und Ordnungen gemäß LHG
- Einholen der Einrichtungsgenehmigung beim MWK

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte sowie der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgt im ‚Leitfaden zur Einrichtung neuer Studiengänge‘.

Jeder Studiengang wird regelmäßig, in der Regel mindestens aber einmal innerhalb von 8 Jahren, intern akkreditiert (Reakkreditierung). Die Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge werden im Rahmen der internen Akkreditierung sichergestellt. Sie erfolgen auf der Grundlage von zentral zur Verfügung gestellten Kennzahlen sowie einer internen und externen Evaluation des Studiengangs in Form von den 3 nachfolgenden Maßnahmen, anhand derer überprüft wird, ob Weiterentwicklungs- bzw. Handlungsbedarf besteht.

1. Studiengangreview: Jährliche Evaluation eines Studiengangs durch die zuständige Studienkommission auf der Basis von zentral zur Verfügung gestellten Kennzahlen und des Studiengangskonzepts. Die Studienkommission entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Vorschläge und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert.
2. Fakultätsreview: Zweijährliche Evaluation einer Fakultät und ihrer Studiengänge durch die:den Prorektor:in SLI zum einen mit dem erweiterten Dekanat (Dekan:in und Studiendekan:innen) und zum anderen mit Studierenden der Fakultät. Hieraus resultierende Vorschläge und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert.
3. Externe Evaluation: Einbeziehung externer Expertise (Vertreter:innen anderer Hochschulen, der Berufspraxis sowie zukünftig hochschulexterne Studierende) zu Fragen der Studiengangsentwicklung. Vorschläge und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert.

Die Weiterentwicklung eines Studiengangs kann u. a. die inhaltliche Ergänzung bis Neuausrichtung, die Überarbeitung des Studienablaufs und des Prüfungsaufbaus sowie die Anpassung der Zulassungszahlen entsprechend der Nachfrage umfassen. Bei Weiterentwicklungen, die eine Änderung der SPO erfordern, überprüft die Prüfungsstelle SPO auf entsprechende Mitteilung durch die Fakultät, ob mit der Weiterentwicklung eine wesentliche Änderung vorliegt. Änderungen sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Studienstruktur, den Abschlussgrad, die Studiengangsbezeichnung oder profilbildende Elemente des Studiengangs betreffen. Bei Vorliegen einer

wesentlichen Änderung ist die interne Akkreditierung entsprechend zu erneuern. Die erforderlichen Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen<sup>15</sup> legt das Rektorat auf Vorschlag der internen Expertenkommission fest.

Bei Aufhebung eines Studiengangs wird durch die:den Prorektor:in SLI unter Einbeziehung der Fakultät und der:des Studiendekanin:Studiendekans ein Zeitplan für die Abwicklung des Studiengangs entwickelt, der insbesondere die aktuell Immatrikulierten und den Ressourcenbedarf für den Auslaufbetrieb berücksichtigt. Die:Der Prorektor:in SLI bringt den Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Studiengangs zur Behandlung in die Sitzungen des Hochschulrats und des Senats ein. Ein Studiengang wird nur dann gänzlich aufgehoben, wenn alternative Möglichkeiten geprüft und für nicht zielführend erachtet wurden. Alternative Möglichkeiten bestehen u. a. in der strukturellen Neuausrichtung des Studiengangs oder der Anpassung der Zulassungszahlen. Wird die Aufhebung eines bestehenden Studiengangs beschlossen, so ist gemäß Leitfaden sicherzustellen, dass die eingeschriebenen Studierenden ihr Studium nach der SPO in der Regelstudienzeit zuzüglich 3 Semester abschließen können.

Die interne Akkreditierung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Satzung QMS HKA durch die nachfolgenden Schritte.

1. Die Prüfungsstelle SPO stellt die Rechtmäßigkeit und Einhaltung weiterer externer Vorgaben sicher und überprüft die SPO sowie die Zulassungssatzung. Die Stabsstelle QM überprüft weitere Studiengangsunterlagen (Studiengangskonzept, Modulhandbuch) und stellt zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten fest, ob die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt ist.
2. Die interne Expertenkommission nimmt dazu Stellung, ob das Studiengangreview, das Fakultätsreview und die externe Evaluation durchgeführt und adäquate Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ergriffen wurden. Die Stellungnahme mündet in eine Akkreditierungsempfehlung (inkl. Auflagen und Empfehlungen) an das Rektorat.
3. Der Fakultät bzw. dem Studiengang wird die Akkreditierungsempfehlung der internen Expertenkommission mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugesandt.
4. Das Rektorat trifft die Akkreditierungsentscheidung auf der Basis der Akkreditierungsempfehlung und der Stellungnahme der Fakultät/des Studiengangs sofern davon Gebrauch gemacht wurde. Die Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen bzw. Empfehlungen verliehen oder versagt werden. Die Akkreditierung unter Auflagen erfolgt in der Regel befris-

---

<sup>15</sup> Die möglichen erforderlichen Maßnahmen beziehen sich darauf, ob die Bausteine der internen Akkreditierung vollständig zu durchlaufen sind. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Gesprächsformat ‚externe Evaluation‘ u. U. die Überarbeitung, die zur wesentlichen Änderung geführt, angeregt hat. Auf eine erneute Überprüfung im Rahmen einer externen Evaluation könnte dann ggf. verzichtet werden.

tet auf ein Jahr (auflösende Bedingung). Die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert die Akkreditierung bis zum Ende des ursprünglich festgesetzten Akkreditierungszeitraums. Entsprechende Nachweise sind durch den betroffenen Studiengang spätestens 9 Monate nach Zugang der Akkreditierungsentscheidung bei der Stabsstelle QM einzureichen. Diese koordiniert den Prozess der Überprüfung, ob die Auflagen erfüllt wurden. Die Akkreditierungsentscheidung sowie ggf. die konkreten Fristen zur Einreichung von Nachweisen zur Auflagenerfüllung werden der Fakultät und dem Studiengang entsprechend bekannt gegeben.

5. Die Akkreditierungsentscheidung inklusive eventueller Auflagen und/oder Empfehlungen wird dem Senat der Hochschule und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben. Die Begründung der Entscheidung muss einen Bezug zur Empfehlung der internen Expertenkommission aufweisen.
6. Ist die Erfüllung der Auflagen innerhalb der Frist nicht möglich, kann der Studiengang einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung unter Angabe der Gründe an das Rektorat stellen. Das Rektorat entscheidet über den Antrag und legt ggf. eine neue Frist zur Erfüllung der Auflagen fest, diese ist in der Regel wenige Monate und orientiert sich an der Abschätzung, welche Maßnahmen ergriffen werden und in welchem Zeitraum diese realistisch erbracht werden können. Zielsetzung dabei ist, dass nicht nur Minimalanforderungen erfüllt werden, sondern die Umsetzung von substantziellen Verbesserungen gefördert wird.
7. Die Entscheidung, ob die Auflagen als erfüllt gelten können, trifft das Rektorat auf Basis der Einschätzung der internen Expertenkommission und/oder der Stabsstelle QM und/oder der Prüfungsstelle SPO. Der Prozess zur Überprüfung der Auflagenerfüllung ist in einer Prozessbeschreibung niedergelegt.
8. Im Fall, dass eine ergangene Akkreditierungsentscheidung durch den betroffenen Studiengang bzw. die betroffene Fakultät nicht akzeptiert wird, kann die betroffene Fakultät bei der Stabsstelle QM Einspruch gegen die Akkreditierungsentscheidung einlegen (Eskalationsstufe I). In der Folge wird der gesamte interne Experten-Pool damit beauftragt, die Entscheidung und die dagegen vorgebrachten Argumente zu prüfen und möglichst einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Kann ein gemeinsamer Vorschlag durch den internen Experten-Pool nicht erreicht werden, werden die Sondervoten im Protokoll entsprechend dokumentiert. Der Vorschlag wird dem Senat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Im Falle von Sondervoten wird der Senat darüber informiert und trifft eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Wird einem Studiengang die Akkreditierung endgültig versagt, muss dieser innerhalb eines Jahres einer externen Programmakkreditierung unterzogen werden (Eskalationsstufe II). Die Kosten hierfür trägt die

zuständige Fakultät. Vor dem Versagen der Akkreditierung ist dem betroffenen Studiengang die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Behebung des für die negative Akkreditierungsentscheidung ursächlichen Gegenstands zu geben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus gutachterlicher Sicht sind die Entscheidungsprozesse, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten definiert, veröffentlicht und in Prozessdarstellungen und Leitfäden abgebildet. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Prozesse und Zuständigkeiten sowohl in Form von Prozessbeschreibungen und Leitfäden als auch weitgehend in den Ordnungen, wie der Satzung QMS HKA, verankert sind. Außerdem sind der Prozess zur Überprüfung der Auflagenerfüllung definiert sowie die Vorgehensweise und Maßnahmen beim Vorliegen von wesentlichen Änderungen beschrieben und festgelegt.

Aus den eingereichten Unterlagen im Rahmen der Stellungnahme geht hervor, dass der Senatsausschuss Systemakkreditierung zwar in der Satzung QMS HKA ergänzt wurde und dieser als besonderer Akteur der Qualitätssicherung und -entwicklung bezeichnet wird, aber die Aufgaben bzw. Kompetenzen des Ausschusses werden in der Satzung QMS HKA nicht spezifiziert. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung stehen lediglich in einer Beschreibung, die als Anlage zur Stellungnahme der Hochschule eingereicht wurde. Aus der Beschreibung geht weder das Verfahren zur Besetzung des Senatsausschusses hervor noch ist ersichtlich, wie oft der Ausschuss tagt. Zudem wird in der Beschreibung auch nicht herausgearbeitet, wieso damit der Regelkreis auf der Hochschulebene geschlossen wird. Aus gutachterlicher Sicht ist die formale und systematische Verankerung des Senatsausschusses Systemakkreditierung im QMS noch nicht zufriedenstellend gelöst. Um den Regelkreis auf oberster Hochschulebene sicherzustellen, erwarten die Gutachter:innen, dass die Hochschule in der Satzung QMS HKA verbindlich und transparent die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie das Verfahren zur Besetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung regelt und festlegt, wie oft der Ausschuss tagt.

Die Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ist nach Ansicht der Gutachter:innen weitgehend transparent und nachvollziehbar. Ferner konnten sie sich davon überzeugen, dass an der gesamten Hochschule eine hohe Sensibilisierung für das QM herrscht und auch die Fakultäten sich regelmäßig mit der Qualitätssicherung ihrer Studiengänge und der Gestaltung der Akkreditierungsverfahren auseinandersetzen. Hierbei lobten diese insbesondere die Zusammenarbeit und Unterstützung im Verfahrensablauf durch die zentralen Einheiten wie die Stabsstelle QM, das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und die Prüfungsstelle SPO. Durch die Betreuung und das Engagement dieser Abteilungen wurde zudem deutlich, dass alle im QMS beteiligten Akteur:innen sehr daran interessiert sind, das System zu reflektieren und zu optimieren und damit maßgeblich zur guten Qualitätskultur an der Hochschule beizutragen.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 3 (Kriterium § 17 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO): Die Hochschule muss in der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ verbindlich und transparent die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie das Verfahren zur Besetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung regeln und festlegen, wie oft der Ausschuss tagt.

## Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

## Sachstand

Gemäß § 5 Abs. 1 LHG hat die HKA zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Rektorats ein QMS eingerichtet. Das QMS wurde gemäß Selbstbericht unter Einbindung insbesondere der Fakultäten und Studierenden aufgebaut und etabliert. Weitere Bereiche wurden dem Bedarf entsprechend hinzugezogen. Die Einbindung von Mitgliedsgruppen der Hochschule erfolgte wesentlich mittels des eigens für den Aufbau des QMS eingesetzten Senatsausschusses, der insbesondere als Sprachrohr zwischen zentraler und dezentraler Ebene fungierte und die Umsetzbarkeit der geplanten Vorgehensweise auch für die Fakultäten sicherstellen sollte. Die Mitglieder aus den Fakultäten informierten jeweils ihre Fakultät und waren Ansprechpartner:innen für Anregungen aus der Fakultät oder für die Stabsstelle QM bei Fragen, die einer Information aus den Fakultäten bedurfte.

Externen Sachverstand hat die HKA bei der Entwicklung und im Rahmen des Aufbaus ihres QMS in Form einer Beratung durch eine Akkreditierungsagentur 2014 sowie im Rahmen der Erstakkreditierung 2015 und 2016 durch die Rückmeldung der Gutachter:innen eingebunden. Zudem haben informelle Austauschforen auf Ebene der Prorektor:innen sowie der Stabsstelle QM weiteren Input zu möglichen Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten gebracht.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des QMS erfolgt auf Arbeitsebene ein regelmäßiger Austausch beispielsweise mit den Qualitätsmanager:innen im Rahmen des HAWtech-Verbands sowie durch das bundesweite Austauschforum für systemakkreditierte Hochschulen der FH Münster.

Laut Nachreichung ist für die HKA als Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) der regelmäßige Austausch mit Externen von besonderer Bedeutung. Sie pflegt deshalb den regel-

mäßigen Kontakt und nimmt Rückmeldungen aus formalen Formaten wie auch informellem Austausch in die interne Weiterentwicklung auf. Die formalen Formate haben eine rechtliche Grundlage (LHG oder Satzung) und werden auf dieser Basis durchgeführt.

Auf Ebene der Hochschulleitung ist der gemäß § 20 LHG vorgesehene Hochschulrat zu nennen, der an der HKA aus 9 externen Mitgliedern besteht. Zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens gehören dem Gremium 5 Personen aus dem Bereich Berufspraxis und 4 Personen aus dem Wissenschaftsbereich an. Der Hochschulrat übt darüber Einfluss aus, dass das Rektorat ihm mindestens dreimal im Jahr einen Überblick über die verschiedenen Leistungsbereiche der Hochschule und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gibt. Darüber hinaus nimmt der Hochschulrat von Gesetzes wegen Stellung zur (Änderung der) Grundordnung sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Zudem beschließt er den Struktur- und Entwicklungsplan (StEP), der auch das Leitbild der Hochschule beinhaltet.

Auf Ebene der Fakultäten bzw. Studiengänge kommt das in der Satzung QMS HKA vorgesehene Format der externen Evaluation zum Einsatz. Wie im Selbstbericht dargelegt, werden hier externe Gutachter:innen (Vertreter:innen aus Berufspraxis und Hochschule sowie künftig auch hochschulexterne und hochschulinterne Studierende) eingebunden. Die Rückmeldung aus der externen Evaluation hat bereits seit deren Einführung die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge zum Ziel. Mit der Änderung der Satzung QMS HKA wurden die fachlich-inhaltlichen Kriterien ins Zentrum gerückt. Die Rückmeldung der Externen hat Empfehlungscharakter.

Darüber hinaus gibt es Austauschformate, die einen eher informellen Charakter haben, die gleichwohl für die HKA einen großen informationellen Wert besitzen und neue Ideen zur Weiterentwicklung der Studiengänge beitragen können. So haben viele Fakultäten bzw. Studiengänge Industriebeiräte, die eine regelmäßige Kontaktpflege zu Unternehmen ermöglichen. Dies dient zum einen dazu, die Unternehmen als potenzielle Arbeitgeber:innen der Absolvent:innen über Entwicklungen an der HKA zu informieren. Zum anderen bietet es die Gelegenheit, Bedarfe und Anforderungen aus der Berufspraxis einzusammeln. Der Umgang der Fakultäten bzw. Studiengänge mit diesen Rückmeldungen ist entsprechend frei, hilft aber bei der Spiegelung der internen Diskussion.

Zudem gibt es zahlreiche weitere Kontakte insbesondere zur Berufspraxis, die auch für den informellen Austausch genutzt werden. Neben Projekten in Forschung und Technologietransfer sind insbesondere die in der SPO für alle Bachelorstudiengänge vorgesehenen praktischen Studiensemester sowie Abschlussarbeiten, die überwiegend in Unternehmen angefertigt werden, zu nennen. Die Betreuer:innen von Seiten der Hochschule kommen in diesem Zusammenhang mit einer Vielzahl von Unternehmensvertreter:innen in Kontakt und erhalten Rückmeldungen zu den

Kompetenzen der Studierenden sowie zu Bedarfen aus Sicht der Berufspraxis. Eine direkte Kopplung mit dem QMS und dessen Weiterentwicklung besteht nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Hinweise für eine mögliche Weiterentwicklung des QMS aus diesen Kontakten entstehen, die dann über den direkten Kontakt zur Stabsstelle QM oder im Rahmen der etablierten Gesprächsformate (insbesondere das Fakultätsreview) angeregt werden.

Wie im Bericht der Erstakkreditierung<sup>16</sup> ausgewiesen, hatte das eingeführte QMS einen ausgeprägten qualitätssichernden Blick auf die Aktivitäten der Hochschule – insbesondere im Hinblick auf die Lehre. Eine Ausweitung auf das Aktivitätsfeld Forschung und auch auf die unterstützenden Prozesse der Administration wurde schon damals angestrebt. Die HKA hat ihr eigenes System kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Das QMS umfasst nun alle Leistungsbereiche der Hochschule. Oberstes Ziel dabei ist ein systematischer und kontinuierlicher Verbesserungsprozess in allen Bereichen. Instrumente im QM stellen das Verfahren der internen Akkreditierung, die Darstellung qualitätsrelevanter Prozesse sowie die durchgeführten Evaluationen dar. Die Maßnahmen sind in der Satzung QMS HKA geregelt. Für den Bereich Forschung ist zudem die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von Bedeutung. Das Qualitätsverständnis der HKA ist im StEP<sup>17</sup> der Hochschule, im Leitbild der Hochschule sowie im neuen ‚Leitbild für Lehre und Lernen‘ niedergelegt.<sup>18</sup>

Gemäß § 1 der überarbeiteten Satzung QMS HKA<sup>19</sup> leiten sich die Anforderungen an die Qualität im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung aus dem ‚Leitbild für Lehre und Lernen‘ ab. Das QM in Studium, Lehre und Weiterbildung zielt darauf ab, eine hohe Studienqualität zu schaffen und umfasst die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge der HKA sowie ihre Akkreditierung. Zudem unterstützt das QM bei der Erreichung der strategischen Ziele im Hinblick auf Forschung und Technologietransfer, insbesondere der Erhöhung der Forschungsaktivitäten und -leistungen sowie der Erlangung eines Promotionsrechts an den HAW in Baden-Württemberg<sup>20</sup>. In den Organisationseinheiten soll das QM dazu beitragen, dass die jeweiligen Aufgaben effizient und effektiv erfüllt sowie Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und umgesetzt werden.

---

<sup>16</sup> ‚Gutachten zur Systemakkreditierung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft‘ <https://antrag.akkreditierungsrat.de/dokument/6c5f2c2a-4236-40b9-cf9d-6ab6ee6b8ef6> abgerufen am 16.08.2022

<sup>17</sup> Gemäß Nachreichung wird der Struktur- und Entwicklungsplan für den Planungszeitraum 2022-2026 erstellt. Durch die pandemiebedingten Verzögerungen erfolgte die Beschlussfassung zum Struktur- und Entwicklungsplan am 04.07.2022 durch den Hochschulrat. Der Senat hatte vorab am 21.06.2022 dazu Stellung genommen.

<sup>18</sup> <https://www.h-ka.de/lehre/leitbild> abgerufen am 05.05.2022

<sup>19</sup> ‚Satzung über das Qualitätsmanagement an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft‘, Version 4 vom 18.05.2022, Anlage 6 zur Stellungnahme

<sup>20</sup> Mit der Etablierung eines HAW-übergreifenden Verbunds ‚Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW CAR)‘ wird voraussichtlich ab September 2022 die Möglichkeit von direkt betreuten Promotionen ohne das Erfordernis der Beteiligung einer Universität bestehen. <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-verleiht-promotionsrecht-an-gemeinsamen-verband-der-haw/> abgerufen am 29.07.2022



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das QMS wurde nach Ansicht der Gutachter:innen in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Auf Grundlage der Darstellung in den Unterlagen und durch die Gespräche konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass das QMS auf Basis einer steten Kommunikation und Kooperation gelebt, reflektiert und weiterentwickelt wird.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit den verschiedenen netzwerkbasierten Formaten<sup>21</sup>, externen Gutachter:innen und Beiräten verschiedene Ansätze zum Einholen externer Meinungen kombiniert werden und diese nicht nur den Bereich Studium und Lehre betreffen. Sie tragen interessante und wertvolle Impulse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des QMS und der Studiengänge in die Hochschule.

Der Kenntnisstand der Studierenden zum QMS und die studentischen Beteiligungsmöglichkeiten sind nach Einschätzung der Gutachter:innen noch ausbaufähig. Möglicherweise fehlt es an Informationen oder aber das Interesse der Studierenden ist trotz aller Bemühungen noch nicht ausreichend geweckt worden. Bei den Gesprächen erläuterten die Hochschulvertreter:innen ihre Bemühungen, die Studierenden zu erreichen, um die studentische Beteiligung zu fördern. Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Gewinnung von Studierenden für die Mitarbeit im Bereich QM mit einigem Aufwand verbunden ist. Sie wertschätzen die bisherigen Bemühungen der HKA. In diesem Zusammenhang regen die Gutachter:innen an, die studentische Beteiligung weiter auszubauen sowie das Bewusstsein der bereits in das QM eingebundenen Studierendenvertreter:innen speziell für die interne Akkreditierung weiter zu schärfen, um das Thema Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre stärker in der Studierendenschaft zu verankern und insgesamt bekannter zu machen. Eine Empfehlung diesbezüglich auszusprechen ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da die zahlreichen Bemühungen der Hochschule die studentische Beteiligung zu intensivieren und zu fördern erkennbar sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen**

§ 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

---

<sup>21</sup> Austausch mit den Qualitätsmanager:innen im Rahmen des HAWtech-Verbunds, Austauschforum für systemakkreditierte Hochschulen der FH Münster etc.

## Sachstand

Im Rahmen der internen Akkreditierung gibt es verschiedene Gesprächsformate, in die unterschiedliche Personenkreise eingebunden und mit einem besonderen Fokus verbunden sind. Während das Format Studiengangreview eine Selbstevaluation auf der Basis von zentral vorgegebenen Kennzahlen darstellt, wird im Fakultätsreview bereits ein studiengang- bzw. fakultätsexterner Blick auf die Angebote gerichtet. Dies erfolgt durch das zuständige Rektoratsmitglied, der:den Prorektor:in SLI, das Dezernat für Akademische Angelegenheiten und die Stabsstelle QM. Laut Selbstbericht ist die Unabhängigkeit hierbei durch die zentrale Position gewährleistet.

Die hochschulexterne Sicht wird im Rahmen der externen Evaluation eingebunden. Hierfür werden externe Gutachter:innen bestellt. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat, wobei die Fakultät bzw. Studiengänge Vorschläge machen können. Bereits im Vorfeld werden die Studiengänge im Rahmen des Auftaktgesprächs zur internen Akkreditierung sowie der weiteren Beratung dafür sensibilisiert, dass auf die Unbefangenheit der Gutachter:innen zu achten ist.

Die Befangenheitsgründe sowie weitere Informationen für die Fakultäten und Studiengänge zur Einbindung von externen Expert:innen sind im Leitfaden zur externen Evaluation zusammengefasst. Dieser ist im HKA-Web abrufbar und damit hochschulweit veröffentlicht. Dort ist auch das Formular der Unbefangenheitserklärung verfügbar, das den Gutachter:innen zusammen mit der Bestellung zugesandt wird. Die möglichen Befangenheitsgründe sind sowohl in § 3 Abs. 2 Ziffer 5 Satzung QM HKA geregelt als auch in der Unbefangenheitserklärung aufgelistet.

Gründe für eine Befangenheit sind u. a., wenn Gutachter:innen

- a) mit der Hochschule als Lehrbeauftragte, Gastprofessor:in, Dozent:in, Projektnehmer:in aktuell verbunden sind oder in den letzten 2 Jahren verbunden waren;
- b) sich in Berufungs- oder Bewerbungsverfahren an der Hochschule Karlsruhe aktuell befinden oder in den letzten 2 Jahren befanden;
- c) gemeinsam mit Mitgliedern der betroffenen Fakultät bzw. des betroffenen Studiengangs aktuell oder regelmäßig publizieren;
- d) eine Promotion unter Beteiligung von Mitgliedern der Hochschule Karlsruhe in den letzten 5 Jahren erlangt haben;
- e) verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Kontakte zu Mitgliedern der betroffenen Fakultät bzw. des betroffenen Studiengangs unterhalten.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbefangenheit von vorgeschlagenen Gutachter:innen wird von Seiten des Rektorats bzw. der Stabsstelle QM das Gespräch mit dem Studiengang gesucht. Lassen sich die Zweifel nicht ausräumen, muss der Studiengang einen anderen Vorschlag vorlegen. Laut Selbstbericht gab es in den vergangenen Jahren lediglich einen Fall, bei dem im Rahmen

einer Bestellung eine Befangenheit festgestellt wurde. Der Studiengang wurde daraufhin aufgefordert, eine neue unbefangene Person vorzuschlagen; er kam der Forderung entsprechend nach.

Zur Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheidung wird die interne Expertenkommission aktiv. Diese setzt sich für die Bewertung eines konkreten Studiengangs aus 3 Professor:innen zusammen, die nicht der Fakultät des zu bewertenden Studiengangs angehören. Die Arbeit der internen Expertenkommission ist gemäß Selbstbericht durch das professionelle Selbstverständnis geprägt, dass alle Studiengänge unabhängig von der Zusammensetzung der internen Expertenkommission nach einheitlichen Maßstäben bewertet werden. Diese professionelle Haltung konnte laut Selbstbericht auch im Zusammenhang mit dem Ausscheiden und der Neuaufnahme von Mitgliedern erhalten werden. Die Stabsstelle QM ist hierbei zuständig, neue Mitglieder der internen Expertenkommission mit der Arbeitsweise des Gremiums und den Punkten, auf die das wesentliche Augenmerk gelegt wird, vertraut zu machen. Die Akkreditierungsentscheidung trifft das Rektorat auf Basis der Vorbereitung und Empfehlung durch die interne Expertenkommission. Die Unabhängigkeit des Rektorats ist über die zentrale Position gewährleistet.

Falls ein Studiengang die Bewertung durch die interne Expertenkommission beispielsweise aufgrund eines Missverständnisses als nichtzutreffend erachtet, besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Akkreditierungsempfehlung der internen Expertenkommission abzugeben. Diese Stellungnahme bildet zusammen mit der Akkreditierungsempfehlung die Grundlage für die Entscheidung des Rektorats.

Sollte es im Prozess der internen Akkreditierung zu Konflikten kommen, beispielsweise im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Fakultätsreviews zu unvereinbaren Haltungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung, kann die interne Expertenkommission zur Vermittlung angerufen werden. Aus dem internen Experten-Pool wird dann eine interne Expertenkommission aus 3 Personen gebildet. Die Aufgabe der internen Expertenkommission ist es, mit den Konfliktparteien aus einer neutralen Position heraus mögliche gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten.

Die Hochschule hat zudem im HKA-Web ein Feedbacksystem eingerichtet, das es allen Hochschulangehörigen ermöglicht, in einem geschützten Rahmen Rückmeldungen aller Art (Lob, Kritik, Verbesserungsvorschläge) beispielsweise zum Prozessbereich zu geben. Nach Aussage der Hochschulvertreter:innen bei der Begehung wird das Feedbacksystem ergänzend zu anderen Evaluationsverfahren zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung genutzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich durch die Unterlagen und Gespräche davon überzeugen, dass im QMS die Unbefangenheit der externen Expert:innen sichergestellt ist. Ebenso ist in der Satzung QMS HKA das Verfahren zur Bestellung der Expert:innen formal festgelegt. Die Fakultäten

bzw. Studiengänge werden darüber hinaus durch den Leitfaden zur externen Evaluation bei der Auswahl von externen Gutachter:innen unterstützt.

Das implementierte elektronische Feedbacksystem, welches allen Hochschulangehörigen zur Abgabe (anonymer) Rückmeldungen jederzeit zur Verfügung steht und damit zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und -weiterentwicklung beitragen kann, stellt nach Ansicht der Gutachter:innen eine sinnvolle Ergänzung zu den anderen Instrumenten wie beispielsweise Klausurtagungen (Rektorat, Fakultäten, Einrichtungsleitungen), dem Angebot zur Führungskräfteentwicklung<sup>22</sup>, die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats mit den Dekan:innen oder der Austauschrunde des Rektorats mit den Einrichtungsleitungen sowie Abteilungsbesprechungen dar und wird positiv bewertet. In diesem Zusammenhang regen die Gutachter:innen an, den Prozess zu beschreiben, wie die Hochschule mit dem Feedback umgeht und wie die Vorschlagenden eine Rückmeldung erhalten.

Im Rahmen der vorbereitenden Sitzung am 10. November 2021 hat sich bezüglich der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen und des internen Beschwerdesystems herausgestellt, dass im Falle eines Widerspruchs gegen eine Akkreditierungsentscheidung, der Prozess, die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Unbefangenheit der internen Expertenkommission, die nach Aussage der Hochschulvertreter:innen bei der Begehung über den Widerspruch entscheiden soll, nicht in der Satzung QMS HKA geregelt und sichergestellt sind. Nach Auskunft der Hochschulvertreter:innen hat bislang kein Studiengang Widerspruch gegen eine interne Akkreditierungsentscheidung eingelegt.

Bereits am Ende der vorbereitenden Sitzung haben die Gutachter:innen der Hochschule zurückgemeldet, dass eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Akkreditierungsentscheidungen gegeben und der Prozess geregelt sein muss. Zudem liegt nach Ansicht der Gutachter:innen ein Interessenskonflikt beim vorgesehenen Gremium vor, da die gleichen Personen der internen Expertenkommission über den Widerspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung entscheiden sollen, die vorher die Akkreditierungsempfehlung abgegeben haben. Die Hochschule wurde daher darum gebeten, den Ablauf des Schlichtungsprozesses zu beschreiben. Ferner sollte dargestellt werden, wie bei Widersprüchen gegen eine interne Akkreditierungsentscheidung die Unabhängigkeit des zuständigen Gremiums sichergestellt wird.

Als Reaktion auf den aufgezeigten Veränderungsbedarf hat die HKA zeitnah reagiert und vor der Begehung am 15. Dezember 2021 in den nachgereichten Unterlagen die Möglichkeiten zur Bearbeitung und Lösung von Konflikten beschrieben. Um für Fälle vorbereitet zu sein, in denen die

---

<sup>22</sup> Die Führungskräfteentwicklung wurde als Personal- und Organisationsentwicklungsinstrument konzipiert. Sie dient der persönlichen Entwicklung der Führungskräfte (Abteilungsleitungen, (Pro-)Dekan:innen, Professor:innen mit Führungsaufgaben) und dem Austausch zwischen den Teilnehmer:innen aus unterschiedlichen Statusgruppen beispielsweise über Führungswerte zur Entwicklung der Kultur und damit der Organisation.

ergangene Akkreditierungsentscheidung nicht akzeptiert wird, wird künftig ein zusätzlicher Mechanismus installiert (siehe unten Nr. 3). Gemäß der Nachreichung greift die Hochschule im Zuge der Anpassung der Satzung QMS HKA diesen Aspekt auf und wird eine entsprechende Regelung formulieren. Das Informationsblatt zu Aufgaben und Zusammensetzung der internen Expertenkommission wurde entsprechend angepasst und als Anlage eingereicht. Demzufolge nimmt die interne Expertenkommission folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung in Konfliktfällen im Rahmen der Fakultätsreviews im QM für Studium, Lehre und Weiterbildung: Erweisen sich im Rahmen des Fakultätsreviews die Zielsetzungen der Beteiligten (betroffener Studiengang, Fakultät, Prorektor:in SLI) als nicht miteinander vereinbar, werden die Positionen entsprechend dokumentiert. Die Dokumentation ist bei der nächsten internen Akkreditierung zu berücksichtigen. Im Sinne der Erarbeitung einer kompromissfähigen Lösung kann von den Beteiligten die interne Expertenkommission angerufen werden. Diese steht dem betroffenen Studiengang/Fakultät als Ansprechpartnerin zur Verfügung und überprüft die gegenseitigen Argumente im Hinblick auf eine kompromissfähige Lösung. Die Gespräche werden vertraulich geführt. Die Ergebnisse haben Empfehlungscharakter. Die interne Expertenkommission teilt der:dem Prorektor:in SLI mit, wenn die Gespräche abgeschlossen sind. Die Inhalte der Gespräche sind nicht Bestandteil der Mitteilung.
2. Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheidung: Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft das Rektorat auf Empfehlung der internen Expertenkommission. Für die Vorbereitung der Empfehlung wird die interne Expertenkommission durch die:den Prorektor:in SLI, der:dem Dezernent:in für Akademische Angelegenheiten und die Stabsstelle QM mit jeweils beratender Stimme ergänzt. Auf Wunsch der internen Expertenkommission kann auch ein:e Vertreter:in des betroffenen Studiengangs/der Fakultät hinzugezogen werden, beispielsweise wenn aus Sicht der internen Expertenkommission Erläuterungsbedarf im Hinblick auf Maßnahmen oder Unterlagen besteht. Die hinzugezogene Vertretung hat eine rein informative Funktion. Von der Möglichkeit des Hinzuziehens wurde bislang noch kein Gebrauch gemacht.
3. Prüfung der Entscheidung und der dagegen vorgebrachten Argumente und Erarbeitung möglichst eines gemeinsamen Lösungsvorschlags: Im Fall, dass eine ergangene Akkreditierungsentscheidung nicht akzeptiert wird, wird der gesamte interne Experten-Pool (inklusive Vertreter:in der betroffenen Fakultät) damit beauftragt, die Entscheidung und die dagegen vorgebrachten Argumente zu prüfen und einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Der Vorschlag wird dem Senat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Kann ein gemeinsamer Vorschlag nicht erreicht werden, werden die Sondervoten

im Protokoll dokumentiert. Im Falle von Sondervoten wird der Senat darüber informiert und trifft eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Die interne Expertenkommission setzt sich in Fällen von 1. und 2. aus 3 Professor:innen zusammen.

Die Gutachter:innen unterstützten das Vorhaben der Hochschule, die Widerspruchsmöglichkeit gegen eine Akkreditierungsentscheidung, den Prozess und die Verantwortlichkeiten in der Satzung QMS HKA zu regeln, so wie es in der Nachreichung beschrieben und in Aussicht gestellt wurde. Die Gutachter:innen sahen das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten, damit bei einem Widerspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung die Unabhängigkeit der Bewertung und die Unbefangenheit des Gremiums, das über den Widerspruch entscheidet, sichergestellt sind und kein Interessenskonflikt besteht. Aus der Stellungnahme der Hochschule ging hervor, dass die HKA den Prozess und die Verantwortlichkeiten mit der eingereichten, überarbeiteten und beschlossenen Satzung QMS HKA in § 5 Abs. 2 Nr. 9 geregelt hat. Die Entscheidung über den Widerspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung des Rektorats liegt beim Senat und damit bei einem zusätzlichen Gremium, dem LHG-rechtlich die Zuständigkeit für Studium und Lehre obliegt.

Die Gutachter:innen begrüßen die schnelle Umsetzung. Beim Widerspruchsverfahren gegen eine Akkreditierungsentscheidung des Rektorats fehlt aus gutachterlicher Sicht allerdings eine verbindliche Frist, innerhalb der der Widerspruch durch den Studiengang bzw. die Fakultät erfolgen muss, damit die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats auch rechtskräftig wird. Außerdem steht in der Satzung QMS HKA nicht, dass der Senat u. a. Auflagen aufheben, ändern oder die Akkreditierung aussprechen bzw. die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung des Rektorats aufheben kann. Da entsprechende Regelungen in der Satzung QMS HKA fehlen, sehen die Gutachter:innen diesbezüglich Handlungsbedarf und erwarten, dass in der Satzung QMS HKA eine Frist festgelegt wird, innerhalb der der Widerspruch erfolgen muss und geregelt wird, dass der Senat u. a. Auflagen aufheben, ändern oder die Akkreditierung aussprechen bzw. die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung des Rektorats aufheben kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 4 (Kriterium § 17 Abs. 2 Satz 2 StAkkrVO): Die Hochschule muss in der ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft‘ eine Frist festlegen, innerhalb der der Widerspruch gegen eine Akkreditierungsentscheidung des Rektorats

erfolgen muss, und regeln, dass der Senat u. a. Auflagen aufheben, ändern oder die Akkreditierung aussprechen bzw. die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung des Rektorats aufheben kann.

## **Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung**

§ 17 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

### **Sachstand**

Das QMS verfügt laut Selbstbericht über verschiedene Mechanismen auf unterschiedlichen Ebenen, die geschlossene Regelkreise für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Studienqualität sicherstellen. Auf Hochschulebene setzt die HKA den gesetzlich alle 5 Jahre zu erstellenden StEP ein, um einen Regelkreis geplanter und umgesetzter Maßnahmen sowie erreichter Ziele zu schließen. Auf der Zielsetzungsebene wird die grundsätzliche Ausrichtung der Hochschule jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren im StEP festgeschrieben. Der StEP behandelt alle die Hochschule betreffenden Entwicklungsthemen in folgenden Aktivitätsfeldern: 1. Studium und Lehre, 2. Forschung, 3. Internationalisierung, 4. Modellcampus HKA und 5. Service-Bereiche. Um die kontinuierliche Umsetzung der Maßnahmen im Planungszeitraum 2022-2026 zu gewährleisten, werden gemäß StEP jährlich Strategiesitzungen des Rektorats unter Einbeziehung der Dekan:innen, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. weiterer Ansprechpersonen anberaومت. Ziel dieser Strategiesitzungen ist es, den aktuellen Entwicklungsstand zu monitoren, ggf. durch die Veränderung von Rahmenbedingungen erforderliche Korrekturen vorzunehmen und die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Im Rahmen der Gespräche bei der Begehung berichteten die Hochschulvertreter:innen, dass auf oberster Hochschulebene ein Senatsausschuss zur Vorbereitung und Begleitung des Prozesses der Systemreakkreditierung einberufen wurde. Auf Nachfrage der Gutachter:innen kristallisierte sich heraus, dass zum Zeitpunkt der Begehung der Senatsausschuss nicht formal und systematisch im QMS der HKA verankert ist, sondern jeweils anlassbezogen einberufen wird, um beispielsweise das ‚Leitbild für Lehre und Lernen‘ 2021 zu entwerfen.

Das QMS für Studium, Lehre und Weiterbildung stellt auf der übergeordneten Systemebene sicher, dass sämtliche Studiengänge regelmäßig den Qualitätszyklus durchlaufen. Im Rahmen der internen Akkreditierung, die zukünftig in einem achtjährigen Rhythmus erfolgt, wird sichergestellt, dass auf dezentraler Ebene die zuständigen Fakultäten und im Besonderen die Studienkommis-

sionen die Studienqualität kontinuierlich weiterentwickeln und eine Qualitätssicherung durchführen und die Studiengänge nach der Akkreditierungsentscheidung in den nächsten Qualitätszyklus übergeleitet werden.

Mit der internen Akkreditierung, die auch das Follow-Up der Erfüllung von ggf. erteilten Auflagen sowie die Bezugnahme auf ausgesprochene Empfehlungen umfasst und Bezug nimmt auf die Weiterentwicklung der Studiengänge, ist auf der Studiengangsebene ein geschlossener Regelkreis gegeben.

Gemäß Selbstbericht verfügt die Hochschule über eine Reihe von Einheiten, die jeweils Beiträge für qualitativ hochwertige Studienangebote leisten. Neben den Fakultäten und Studienkommissionen sind dies alle für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche, die zusätzliche Inhalte einbringen (Institut für Fremdsprachen, Studium Generale), die Leistungen im Sinne einer Beratung der Studiengänge bei dem Aufbau bzw. der Weiterentwicklung anbieten (Dezernat für Akademische Angelegenheiten, Stabsstelle QM, Zentrum für Lehrinnovation, Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik) bzw. die Betreuung und Beratung von Studierenden gewährleisten (Studierendenbüro, Zentrale Studienberatung, Center of Competence, International Office, Koordinierungsstelle für die praktischen Studiensemester).

Um sicherzustellen, dass die Beratungs- und Betreuungsangebote bei den Studierenden ankommen, sind über die Gesprächsformate im Rahmen der internen Akkreditierung (Studiengangreview, Fakultätsreview) bzw. über die Evaluationen (Lehrevaluation, Studierendenbefragung etc.) Rückkopplungsmöglichkeiten gegeben. Die Ergebnisse dieser durchgeführten Gesprächsformate werden in Protokollen dokumentiert und gehen in die Vorbereitung der Akkreditierungsempfehlung durch die interne Expertenkommission bzw. die Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat ein und werden dort entsprechend gewürdigt. Durch die Möglichkeit, die interne Akkreditierung mit Auflagen und/oder Empfehlungen auszusprechen, können aufgedeckte Schwachstellen adressiert und behoben werden. Die Ergebnisse aus der Studierendenbefragung werden in Form einer Auswertung dokumentiert und Erkenntnisse zu Veränderungsbedarf werden über die zuständigen Stellen bzw. bei Bedarf in Form eines übergreifenden Projekts aufgegriffen. Die Ergebnisse aus der Lehrevaluation erhalten die Lehrenden<sup>23</sup> und besprechen diese mit den Studierenden. Bei der Überschreitung von den in der Satzung QMS HKA definierten Werten erhält die:der Dekan:in zudem die entsprechenden Ergebnisse. Es ist dann ihre:seine Aufgabe ein Gespräch mit der betroffenen Person zu Entwicklungsmöglichkeiten zu führen.

Gemäß Selbstbericht verfügt die Stabsstelle QM über 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und nimmt wesentliche koordinierende Aufgaben bei der Organisation der Bausteine des QMS wahr. Zudem sind die Organisation von zentralen Evaluationen und das Prozessmanagement dort angesiedelt.

---

<sup>23</sup> Bei Lehrbeauftragten erhält zusätzlich die:der Dekan:in die jeweiligen Ergebnisse.



Neben dieser zentralen Einheit gibt es weitere Stellen und Einrichtungen, die in das QMS eingebunden sind und das Funktionieren sicherstellen. Besonders zu nennen sind

- das Dezernat für Akademische Angelegenheiten, das in rechtlichen Belangen unterstützt und berät,
- das Zentrum für Lehrinnovation, welches in didaktischen Fragestellungen unterstützt und berät sowie
- die Fakultätsgeschäftsführungen, die in organisatorischen Belangen unterstützen, beispielsweise bei der Erhebung von Kennzahlen.

Auf Ebene der Fakultäten sind im Qualitätszyklus die:der Dekan:in, die:der Studiendekan:in, die Prüfungsausschussvertretung sowie die Lehrenden und die Studierenden eines Studiengangs involviert. Mit der Einführung des Qualitätszyklus und der damit verbundenen Unterstützung der Studiengänge durch die Stabsstelle QM und das Dezernat für Akademische Angelegenheiten wurden die Fakultäten entlastet (Lieferung von Daten und Kennzahlen, Beteiligung externer Gutachter:innen, Überprüfung der Studiengangsunterlagen (Studiengangskonzept, Modulhandbuch, SPO, Zulassungssatzung), Wegfall der gesonderten Selbstberichte der Studiengänge etc.). An allen Fakultäten gibt es Fakultätsgeschäftsführer:innen, die die Prozesse rund um die Weiterentwicklung der Studiengänge operativ unterstützen. Durch diese zentrale und dezentrale Aufgabenverteilung ist laut Selbstbericht eine nicht an einzelne Personen gebundene Umsetzung des QMS und damit die Nachhaltigkeit und Effektivität gesichert.

Die IT-Ausstattung hält neben einer zeitgemäßen technischen Ausstattung auch ein Dokumentenmanagementsystem vor, sodass alle Beteiligten die entsprechenden Unterlagen einsehen und je nach Berechtigung bereitstellen können. Damit ist auch bei Stellenwechseln gewährleistet, dass Nachfolger:innen auf entsprechende Informationen zugreifen können, die vor der eigenen Dienstzeit liegen. Laut Selbstbericht konnten so in den vergangenen Jahren nicht nur verschiedene Stellenwechsel innerhalb der Stabsstelle QM und im Dezernat für Akademische Angelegenheiten bewältigt werden, sondern auch der Wechsel in allen Positionen des Rektorats hat die Funktionsfähigkeit des QMS nicht beeinträchtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass das QMS breit in der Hochschule verankert ist, alle Leistungsbereiche und Aktivitätsfelder der Hochschule umfasst und nicht auf den Bereich Studium und Lehre beschränkt ist sowie Regelkreise vorhanden und geschlossen sind.

Die HKA hat ein umfangreiches QMS u. a. für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung eingeführt und sorgt dafür, dass in regelmäßigen Abständen Reviews und Evaluationen auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Der Qualitätszyklus gewährleistet, dass auf Basis verschiedener

Daten und Formate die Studiengänge insgesamt sowie die zugehörige Organisationseinheit in sinnvoller Weise reflektiert und hinterfragt werden. Da das Studiengangreview bzw. Fakultätsreview regelmäßig in einem jährlichen Rhythmus bzw. alle 2 Jahre unter Beteiligung u. a. von Studiengangverantwortlichen, Lehrenden, Mitarbeiter:innen und Studierenden sowie dem Rektorat stattfinden, kann die Entwicklung der Studiengänge bzw. Fakultäten kontinuierlich beobachtet und ein geschlossener Regelkreis sichergestellt werden, indem die Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs überprüft wird.

Die interne Akkreditierung, die zukünftig in einem achtjährigen Zyklus stattfindet, kann auf dieser Entwicklung aufsetzen und ist vom Verfahren u. a. so angelegt, dass die interne Expertenkommission dazu Stellung nimmt, ob alle vorgesehenen Mechanismen (Studiengangreview, Fakultätsreview und externe Evaluation) durchgeführt und adäquate Maßnahmen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs ergriffen wurden. Die Umsetzung bzw. Bearbeitung von Empfehlungen und Vereinbarungen wird entsprechend überprüft und dokumentiert. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist auch dieser Regelkreis geschlossen.

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Hochschule den StEP als strategisches Instrument nutzt und die Reflektion erreichter Ziele systematisch in den Erstellungsprozess mit einbezieht. In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass die HKA versucht, möglichst effizient und schlank in ihren Prozessen zu bleiben, um nicht unnötige Schwerfälligkeit im eigenen System zu erzeugen.

Die Gutachter:innen konnten bei der Begehung zwar geschlossene Regelkreise feststellen, allerdings existierte noch kein Regelkreis auf oberster Hochschulebene, da der Senatsausschuss Systemakkreditierung nur anlassbezogen einberufen wurde und nicht verstetigt war. Die Gutachter:innen sahen in diesem Zusammenhang das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten, dass die Hochschule den Senatsausschuss Systemakkreditierung formal und systematisch im QMS verankert, um auch den Regelkreis auf der obersten Hochschulebene sicherzustellen. Aus der Stellungnahme der Hochschule ging hervor, dass der Senatsausschuss Systemakkreditierung in der am 17. Mai 2022 vom Senat beschlossenen Satzung QMS HKA unter § 3 Abs. 1 dauerhaft verankert wurde. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung sind in der Nachreichung zur Stellungnahme beschrieben. Die Beschreibung ist im HKA-Web intern veröffentlicht und damit hochschulweit zugänglich. Die Gutachter:innen begrüßen ausdrücklich die zeitnahe Umsetzung. Bezüglich der verbindlichen und transparenten Regelung der Aufgaben, der Zusammensetzung sowie des Verfahrens zur Besetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung in der Satzung QMS HKA wird auf die Ausführungen bei § 17 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO im vorliegenden Bericht verwiesen.

Nach Ansicht der Gutachter:innen verfügt das QMS über eine angemessene und nachhaltige Personal- und Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im QM vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Wirkung und Weiterentwicklung**

§ 17 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

### **Sachstand**

Aus den verschiedenen Gesprächsformaten im Rahmen der internen Akkreditierung können sich Hinweise auf Anpassungsbedarf ergeben, was sich laut Selbstbericht in den vergangenen Jahren auch an einigen Stellen ergeben hat, der entsprechend aufgegriffen wird bzw. wurde. Aus diesen Hinweisen werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des QMS bzw. der Studiengänge abgeleitet. Die Umsetzung erfolgt dann jeweils durch die:den Qualitätsverantwortlichen. Bezüglich der:des Qualitätsverantwortlichen bringt die Satzung QMS HKA dies so zum Ausdruck, dass Qualitätsverantwortung dort wahrgenommen wird, wo qualitätsrelevante Arbeiten und Maßnahmen erfolgen. Damit ergibt sich in der Regel aus der konkreten Maßnahme, wer für die Umsetzung verantwortlich ist. Bei übergreifenden Themen wird eine verantwortliche Person in der Regel vom Rektorat bestimmt, die sich, ggf. mit Unterstützung durch ein Team, um die Umsetzung kümmert. Die Ergebnisüberprüfung erfolgt in den entsprechenden Gesprächsformaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der Bewertung im Rahmen der (Vorbereitung der) Akkreditierungsentscheidung weitere Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Fall kann dies als Auflage oder Empfehlung mit aufgegriffen werden. Für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen ist ein Prozess festgelegt, der sicherstellt, dass die Auflagen umgesetzt werden. Im Nichterfüllungsfall würde das Siegel des Akkreditierungsrates entzogen.

Die Funktionsfähigkeit des QMS ist laut Selbstbericht durch die verschiedenen durchgeführten Verfahren dokumentiert. Die Wirksamkeit lässt sich beispielsweise an Verfahren zeigen, bei denen die Auflagen im ersten Anlauf vom Studiengang nicht aufgegriffen wurden. Ein konkretes Beispiel sind die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und International Management, die im Hinblick auf die Modulstruktur beauftragt wurden. Um zu einem gemeinsamen und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen stehenden Vorgehen zu kommen, mussten 2 Schleifen der Nachweiseinreichung und -erfüllung absolviert werden. Im Ergebnis haben die Studiengänge die Auflagen umgesetzt.

Das QMS und seine Bestandteile müssen sich in den regelmäßig durchgeführten Prozessen bewähren. Wenn es dabei Hinweise für Verbesserungsbedarfe gibt, wird die Stabsstelle QM entsprechend informiert und durch das Rektorat beauftragt, für die Umsetzung Sorge zu tragen. Je nach Umfang der Maßnahmen können diese auch zu einer umfassenderen Überarbeitung gebündelt werden. Spätestens im Rahmen der regelmäßigen Systemreakkreditierung wird laut Selbstbericht das QMS einer grundlegenden Untersuchung und Anpassung unterzogen. Ein Beispiel für die Weiterentwicklung ist die Einführung von Auftaktgesprächen, um zum Beginn eines Verfahrens die beteiligten Personen mit den relevanten Informationen zu versorgen und für die wichtigen Schritte zu sensibilisieren. Die Idee zur Einführung von Auftaktgesprächen kam vom Rektorat. Deren Umsetzung wurde von der Stabsstelle QM durchgeführt. Dafür verantwortlich war die Leitung der Stabsstelle QM.

Beispielhaft für eine gebündelt angegangene Maßnahme kann die Weiterentwicklung des Kennzahlensets stehen, das im Zusammenhang mit dem Studiengangreview zur Verfügung gestellt wird. Hinweise wurden zu verschiedenen Zeitpunkten entgegengenommen. Die Idee zur Überarbeitung des Kennzahlensets resultiert aus den Rückmeldungen der Studienkommissionen, die über die Studiendekan:innen an die Stabsstelle QM herangetragen wurden. Deren Umsetzung wird von den Stabsstellen QM sowie Controlling durchgeführt und von der Stabsstelle QM verantwortet. Da das Thema aber in das laufende Verfahren eingreift und alle Studiengänge betrifft, wurde die Überprüfung und Weiterentwicklung an den Prozess der Überprüfung im Zusammenhang mit der Systemreakkreditierung geknüpft.

Wie bereits erwähnt erfolgt die Weiterentwicklung und Überprüfung des QMS u. a. durch den regelmäßigen Austausch beispielsweise mit den Qualitätsmanager:innen im Rahmen des HAWtech-Verbunds sowie durch das bundesweite Austauschforum für systemakkreditierte Hochschulen der FH Münster. Im Rahmen des QMS werden, wie bereits dargestellt, mit dem Instrument der Gesprächsformate und der internen Akkreditierung regelmäßig die Studienqualität und die Weiterentwicklung überprüft. Die dokumentierten Ergebnisse, Vorschläge sowie daraus abgeleiteten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge können auch fakultätsübergreifende bzw. hochschulweite Veränderungs- bzw. Anpassungsbedarfe an Prozessen bzw. dem QMS identifizieren. Diese werden entsprechend adressiert, was beispielsweise anhand der Einführung von Auftaktgesprächen sowie der Überarbeitung des Kennzahlensets erkennbar ist.

Die geschlossenen Regelkreise des QMS sorgen dafür, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität und Weiterentwicklung der Studiengänge regelmäßig reflektiert wird und überprüfbar ist. Dies wird unterstützt durch Evaluationen und Befragungen (Lehrevaluation, Studierenden- und Absolvent:innenbefragung etc.), mit denen die Lehrenden und Qualitätsverantwortlichen regelmäßig Rückmeldungen erhalten, welche Aspekte in Bezug

auf das QMS, die Prozesse und die Studienqualität optimiert werden sollten. In den studienunterstützenden Organisationseinheiten soll das QM dazu beitragen, dass die jeweiligen Aufgaben effizient und effektiv erfüllt sowie Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und umgesetzt werden.

Die Sicht der Berufspraxis und Wissenschaft fließt regelmäßig beispielsweise über den Hochschulrat bzw. die Einbindung der hochschulexternen Gutachter:innen (Gutachter:innengruppen, Fachbeiräte bzw. Unternehmensbeiräte) in die Überprüfung und Weiterentwicklung der Studienqualität ein. Wenn sich dabei Hinweise im Hinblick auf das QMS ergeben, werden diese im Senatsausschuss Systemakkreditierung eingebracht. Darüber hinaus ist es mit dem eingeführten Feedbacksystem jederzeit niederschwellig möglich, Anregungen und Rückmeldungen u. a. zu dem QMS und den hochschulweiten Prozessen zu geben. Im Hinblick auf die interne Akkreditierung werden zudem die Auftaktgespräche genutzt, um Unklarheiten zu klären. Die Stabsstelle QM leitet aus den dabei entstehenden Rückfragen ggf. Maßnahmen zum Beispiel für eine bessere Befriedigung der Informationsbedarfe ab. Die erfassten Daten zur Prozessqualität werden von den betroffenen Organisationseinheiten analysiert und die daraus resultierenden Änderungsbedarfe werden von den entsprechenden Prozessverantwortlichen bzw. Einheiten umgesetzt. Ferner wird kontinuierlich Feedback durch die Teilnahme an Tagungen, Workshops und den beschriebenen Vernetzungsstrukturen eingeholt, um Potenziale für die Weiterentwicklung des QMS zu identifizieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung ihre Wirkung innerhalb der Studiengänge entfalten. Innerhalb des achtjährigen Qualitätszyklus geschieht praktisch jedes Jahr etwas in den Studiengängen (Studiengangreview), so dass ein permanenter Austausch in Bezug auf die Studienqualität gegeben ist und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge betrieben wird. Die regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des QMS in Bezug auf die Studienqualität ist nach Einschätzung der Gutachter:innen u. a. durch den regelmäßigen Austausch in den verschiedenen netzwerkbasierten Formaten gegeben.

Durch die mit der Stellungnahme mitgeteilte Umsetzung der formalen Verankerung des Senatsausschusses Systemakkreditierung im QMS und der Satzung QMS HKA (wie zuvor unter § 17 Abs. 2 StAkkrVO beschrieben) wird aus gutachterlicher Sicht zukünftig systematisch sichergestellt, dass das QMS selbst regelmäßig hinterfragt und kontinuierlich weiterentwickelt wird und es nicht erst bei der nächsten Systemreakkreditierung einer grundlegenden Untersuchung und Anpassung unterzogen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## § 18 StAkkVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

### Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 StAkkVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

#### Sachstand

Die Studiengänge werden in den verschiedenen Formaten der internen Akkreditierung sowie im Rahmen von regelmäßigen Befragungen (Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung etc.) evaluiert. Die für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche wurden bisher in der Studierendenbefragung erhoben. Seit 2021 beteiligt sich die HKA an der vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) durchgeführten ‚Die Studierendenbefragung‘. Hieraus werden laut Selbstbericht weitere hilfreiche Ergebnisse zu den Studiengängen sowie den weiteren Leistungsbereichen erwartet. Die Themen Personalentwicklung und hochschuldidaktische Weiterbildung werden zum einen vom Zentrum für Lehrinnovation und zum anderen von der an der HKA ansässigen für alle HAW in Baden-Württemberg zuständigen Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik adressiert.

Die regelmäßige Bewertung der Studiengänge erfolgt mit der Durchführung von Evaluationen und Befragungen sowie der internen Akkreditierung. Die Bewertungen der Studiengänge durch die hochschulinternen Studierenden sowie Absolvent:innen erfolgen durch die Lehrveranstaltungs-, Erstsemester- und Absolvent:innenbefragungen. Gegenstand der Evaluation sind die Studienbedingungen und -organisation, Studienwahl und -einstieg, Lern- und Lehrprozesse im Studienverlauf, Studienerfolg, Berufseinstieg, Bewertung der Qualifikationsziele etc. Des Weiteren sind auch Leistungsdaten der Studierenden, wie beispielsweise Durchschnittsnoten, Durchfallquoten, Studierenden mit Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit sowie Anteil der Studienabbrecher:innen Datenpunkte, die in die Bewertung der Studiengänge einfließen und Indikatoren zu studiengangsbezogenem Handlungsbedarf geben. Die Ergebnisse fließen in den standardisierten Kennzahlenbericht des Studiengangs ein. Dieser bildet eine der wesentlichen Datenquellen und wird im Rahmen des jährlichen Studiengangreviews dem Studiengang zur Verfügung gestellt. Auf Basis der Kennzahlen diskutiert die Studienkommission den Stand des Studiengangs und leitet ggf. Verbesserungsmaßnahmen ab. Besteht Handlungsbedarf, wird dieser hier sichtbar und dokumentiert.

Neben den quantitativen Befragungen sind die hochschulinternen Studierenden auch durch die Mitwirkung in den verschiedenen Gremien der Hochschule und über den Einbezug im Rahmen

der Gesprächsformate der internen Akkreditierung (Studiengangreview und Fakultätsreview) an der systematischen Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt.

Im Verfahren der externen Evaluation waren zum Zeitpunkt der Begehung 2 hochschulexterne wissenschaftliche Expert:innen, von denen mindestens eine:r von einer Hochschule außerhalb von Baden-Württemberg kommen muss, sowie ein:e Vertreter:in der Berufspraxis in die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Vorbereitung der internen Akkreditierung in das QMS eingebunden. In der Form des 2016 akkreditierten QMS waren hochschulexterne Studierende bislang nicht in die Evaluation der Studiengänge involviert. Ferner waren externe Expert:innen zur Überprüfung der berufsrechtlichen Eignung nicht systematisch als Gutachter:innen bei der externen Evaluation eines Studiengangs, der auch auf einen reglementierten Beruf vorbereitet, vorgesehen. Gemäß Selbstbericht wird im Rahmen der Überarbeitung im Zuge der Systemreakkreditierung das QMS an die geänderten Vorgaben angepasst, indem das Format der externen Evaluation auf Seite der Gutachter:innen um hochschulexterne und hochschulinterne Studierende ergänzt wird. Dafür soll die Satzung QMS HKA entsprechend angepasst werden. Der Entwurf zur Überarbeitung der Satzung QMS HKA wurde mit dem Selbstbericht eingereicht. Die Aufgaben der externen Gutachter:innen ergeben sich aus dem aktualisierten ‚Leitfaden zur externen Evaluation im Rahmen der internen Akkreditierung an der HKA‘, der als Anlage zum Selbstbericht beigefügt wurde.

Darüber hinaus wird der Hochschulrat regelmäßig über den aktuellen Stand und die Entwicklungen der HKA informiert. Das Rektorat gibt dem Hochschulrat einen Überblick in die verschiedenen Leistungsbereiche der HKA und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Durch die Diskussionen im Hochschulrat kann auch die Expertise der dortigen Vertreter:innen der Berufspraxis und der hochschulexternen wissenschaftlichen Expert:innen in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden werden. Durch den hohen Anteil der Vertreter:innen der Berufspraxis können auch gesellschaftliche Veränderungen bzw. Veränderungen am Arbeitsmarkt und deren Auswirkungen auf die erforderlichen Kompetenzen der Absolvent:innen erörtert werden. Daraus können ggf. inhaltliche oder didaktische Anpassungen resultieren oder auch Anregungen für neue Studiengänge abgeleitet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das QMS die regelmäßige Bewertung von Studiengängen und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche sicherstellt. Innerhalb des achtjährigen Qualitätszyklus sieht das QMS beispielsweise mit dem Studiengangreview jährlich eine qualitätsrelevante Aktivität vor. Mit den verschiedenen Formaten ist aus gutachterlicher Sicht die regelmäßige Bewertung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge gewährleistet.

Durch den Einbezug des Hochschulrats sichert die Hochschule die Aktualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnisse, was die Gutachter:innen ausdrücklich begrüßen.

Anhand des Selbstberichtes und der Gespräche im Rahmen der Begehung kamen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die vorgesehenen Prozesse zur regelmäßigen Bewertung der Studiengänge noch nicht unter Beteiligung aller relevanten Statusgruppen vollzogen wurden.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren im QMS und der Satzung QMS HKA bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge die hochschulinternen Studierenden im Studiengangreview und Fakultätsreview, die hochschulexternen Wissenschaftsvertretungen und die externen Berufspraxisvertretungen jeweils bei der externen Evaluation einbezogen. Aus den Unterlagen und im Rahmen der Gespräche konnten die Gutachter:innen jenseits der Absolvent:innenbefragung keine weitere Einbindung der Absolvent:innen bei der Weiterentwicklung der Studiengänge erkennen. Zudem waren hochschulexterne Studierende noch nicht systematisch im QMS verankert. Im Entwurf zur Überarbeitung der Satzung QMS HKA und im Leitfaden zur externen Evaluation waren hochschulexterne Studierende aufgeführt.

Die Gutachter:innen unterstützten das in den nachgereichten Unterlagen beschriebene und bei der Begehung in Aussicht gestellte Vorhaben der Hochschule, die Satzung QMS HKA dahingehend zu ändern, dass bei der Gruppe der Gutachter:innen für die externe Evaluation hochschulexterne und hochschulinterne Studierende ergänzt werden. Die Gutachter:innen sahen vor diesem Hintergrund das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage zum Einbezug von hochschulexternen Studierenden formulierten. Um das Kriterium § 18 Abs. 1 StAkkrVO zu erfüllen, erwarteten die Gutachter:innen, dass die Hochschule zeitnah in ihrem QMS regelt und sicherstellt, dass hochschulexterne Studierende bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche systematisch einbezogen werden. Die Hochschule überarbeitete ihre Satzung QMS HKA dahingehend und reichte die am 17. Mai 2022 vom Senat beschlossenen Satzung QMS HKA im Rahmen der Stellungnahme ein. Die regelmäßige Bewertung der Studiengänge durch hochschulexterne Studierende ist unter § 3 Abs. 1 verankert. Die HKA setzt dies laut Stellungnahme bereits im Rahmen eines aktuell in Entwicklung befindlichen Studiengangs um.

Den Einschätzungen zur Stichprobe 4: Verfahren zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.) vorgehend erwarteten die Gutachter:innen an dieser Stelle, dass die Hochschule in der Satzung QMS HKA regelt, dass in den Prozess der internen Akkreditierung bei Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, externe Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sahen die Gutachter:innen das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage zum Einbezug



externer Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung formulierten. Aus der Stellungnahme der Hochschule ging hervor, dass die Einbeziehung von externen Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung bei der internen Akkreditierung von Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, unter § 3 Abs. 2 Nr. 5 Satzung QMS HKA formell verankert ist. Die Satzung QMS HKA ist im HKA-Web intern veröffentlicht und damit hochschulweit zugänglich. Die Gutachter:innen begrüßen die unmittelbare Umsetzung sehr.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Reglementierte Studiengänge**

§ 18 Abs. 2 StAkkrVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 StAkkrVO entsprechend.

Nicht einschlägig

### **Datenerhebung**

§ 18 Abs. 3 StAkkrVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

### **Sachstand**

Die für die Umsetzung des QMS erforderlichen Daten werden durch verschiedene quantitative Befragungen, wie die Erstsemesterumfrage, Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsbeurteilungen, Absolvent:innenbefragungen, Evaluationen im Rahmen der internen Akkreditierung (Studiengangreview, Fakultätsreview, externe Evaluation) und Befragungen zu Bedingungen von Forschung und Weiterbildung regelmäßig systematisch erhoben.

Die Evaluationen und Befragungen werden durch das Rektorat veranlasst und in der Regel mittels Fragebogen anonym durchgeführt. Die Stabsstelle QM ist für die Koordination, Durchführung und Auswertung von zentralen Evaluationen und Befragungen zuständig. Die Auswertung erfolgt in Abhängigkeit der Befragung einheitlich und zentral. Die Ergebnisse werden entsprechend auf-

bereitet und zusammengefasst, den jeweils zuständigen Empfängerkreisen (Lehrende, Studiengangverantwortliche, Studiendekan:innen, Dekan:innen etc.) zugestellt und hochschulintern in geeigneter Weise veröffentlicht.

Zum Erkennen und Bewerten von Stärken und Schwächen der jeweiligen Studiengänge, deren Rahmenbedingungen und berufliche Anschlussmöglichkeiten werden die Studiengänge regelmäßig evaluiert. Die Evaluationen sind Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge und sollen der Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Die Ermittlung qualitätsrelevanter Informationen zu den Studiengängen erfolgt u. a. durch die Reviews und externe Evaluation und wird durch Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen ergänzt. Externe Bewertungen in Form von Rankings<sup>24</sup> können die internen Evaluationen ergänzen.

Um die beruflichen Einstiegsmöglichkeiten mit den erworbenen Abschlüssen zu evaluieren, werden die Absolvent:innen zum Zeitpunkt der Exmatrikulation befragt, ob sie bereits über einen Arbeitsplatz verfügen. 2 Jahre nach dem Studienabschluss werden die Absolvent:innen zur Zufriedenheit mit dem Studium und Bewährung in der Arbeitswelt befragt, um die beruflichen Situation, den Wert des Studiums für die berufliche Tätigkeit sowie die Zufriedenheit der Absolvent:innen mit studienbezogenen Aspekten zu evaluieren. Die Befragung erfolgte bis 2019 jährlich im Rahmen der Absolvent:innenbefragung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg. Nach der Kündigung durch das Statistische Landesamt wird die Befragung seit 2021 mit dem Institut für angewandte Statistik (istat) durchgeführt.

Im Rahmen der Lehrevaluation werden die Studierenden zu den einzelnen Veranstaltungen und zum eigenen Studierverhalten befragt. Die Lehrevaluation erfolgt während der Vorlesungszeit, um genügend Zeit für eine Besprechung der Dozent:innen mit den Studierenden über die Ergebnisse zu haben und zu versuchen, mögliche Verbesserungen gleich umzusetzen.

In den Studierendenbefragungen werden regelmäßig die Serviceangebote der Hochschule und Rahmenbedingungen im Studium evaluiert. Um die Qualität des Beratungs- und Unterstützungsangebots für Studierende am Studieneingang zu überprüfen, wird das Informationsangebot der Hochschule für Studieninteressierte und das Betreuungsangebot für Studierende zu Beginn des Studiums evaluiert. Die Evaluation der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote erfolgt über eine Befragung der Studierenden im ersten Studiensemester.

Die Evaluationsinstrumente sowie die jeweils Verantwortlichen, Zielgruppen und Empfängerkreise der Befragungsergebnisse sind in der Satzung QMS HKA geregelt. Die Ergebnisse der

---

<sup>24</sup> Die maßgeblichen Rankings sind das CHE-Ranking, durchgeführt durch das CHE, u-multirank, durchgeführt durch ein Konsortium unter Beteiligung des CHE, das Ranking der WirtschaftsWoche und eine Befragung durch das Trendence Institut. Die Rankings ergänzen den Blick auf die Hochschule durch die (zumindest teilweise gegebene) Einordnung in ein Bewerberfeld.

Evaluationen und Befragungen werden unter Einhaltung und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange in der Regel hochschulintern veröffentlicht.

Gemäß Selbstbericht wurde im Zuge des Aufbaus des QMS von 2014 bis 2016 ein Monitoring-system aufgebaut, für das ein Set an Kennzahlen definiert wurde. Die Daten auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene werden zum Zwecke der einheitlichen Erhebung soweit möglich aus den entsprechenden Datenbanken erhoben. Wo dies nicht möglich ist, werden andere Quellen herangezogen oder beispielsweise die Fakultätsgeschäftsführungen um Unterstützung bei der Datenerhebung in den Fakultäten gebeten. Der Kennzahlenbericht, in dem die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen und Daten zusammengefasst werden, ist hochschulweit einheitlich gestaltet. Ein entsprechendes Muster lag im Verfahren vor. Die zu Verfügung gestellten Kennzahlen werden in der jeweiligen Studienkommission im Studiengangreview diskutiert und ggf. werden Maßnahmen daraus abgeleitet.

Die Rückmeldungen im Laufe der Umsetzung haben gezeigt, dass von Seiten der Studiengänge die Kennzahlen nicht in allen Fällen als geeignet für die Steuerung wahrgenommen wurden. Zudem wurden teilweise auch Unstimmigkeiten zwischen den zentral erhobenen und den in den Fakultäten vorliegenden Daten bemängelt. In Bezug auf die Unstimmigkeiten hat die Stabsstelle QM zusammen mit den rückmeldenden Einheiten eine Untersuchung durchgeführt und zwar mittels der eingegangenen Rückmeldungen und einem Vergleich, worin die Unstimmigkeiten begründet sind. Die Rückmeldungen gingen im Rahmen der Studiengangreviews sowie der Fakultätsreviews an die Stabsstelle QM. Die Untersuchung ergab, dass der Hintergrund in gleich oder ähnlich benannten Daten aber verschiedenen Definitionen zu finden ist. Im Hinblick auf die Eignung für die Steuerung wurde im Zusammenhang mit der Systemreakkreditierung im Zuge der Überprüfung des QMS durch den Senatsausschuss Systemakkreditierung auch die Kennzahlen einer Revision unterzogen. Dafür wurden die schon vorliegenden Rückmeldungen ergänzt um eine Abfrage in den Fakultäten, welche Informationen geeignet sind, die Steuerung der Studiengänge zu unterstützen. Das Kennzahlenset wird zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens überarbeitet, um eine bessere Nutzbarkeit für Zwecke der Studiengangsentwicklung zu erreichen. Ziel ist es, das Monitoring so zu gestalten, dass es die Steuerung der Studiengänge besser unterstützt, und die Definitionen so zu wählen und transparent zu machen, dass es keine Irritationen bezüglich tatsächlicher oder scheinbarer Differenzen mehr gibt. Der Entwurf, was das Kennzahlenset künftig umfassen soll, lag ebenfalls im Verfahren vor. Das Rektorat hat die Stabsstellen QM sowie Controlling beauftragt, den Entwurf auf seine Umsetzbarkeit zu überprüfen, einen Vorschlag für die Umsetzung zu erarbeiten und in die Wege zu leiten. Die Arbeiten werden mit dem Senatsausschuss Systemakkreditierung abgestimmt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche während der Begehung davon überzeugen, dass die für die Umsetzung des QMS erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden und die Datenerhebung durch verschiedene Instrumente sichergestellt ist.

Aus gutachterlicher Sicht hat insbesondere die Diskussion von Kennzahlen und qualitativen Informationen einen hohen Stellenwert für die Studiengangweiterentwicklung. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Daten allen relevanten Personen zur Verfügung stehen, ins interne System zur Qualitätsüberprüfung regelhaft einbezogen werden und die Mitglieder der Hochschule die verfügbaren Daten und Informationen als unterstützende Hilfe zur Analyse der Potentiale für die Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienqualität nutzen. Positiv zu bewerten ist, dass die Instrumente und Verantwortlichkeiten in der Satzung QMS HKA definiert und beschrieben sind. Ebenso begrüßenswert ist, dass die Kennzahlen, aufgrund der Rückmeldungen von Seiten der Studiengänge, die Daten würden nicht in allen Fällen als geeignet für die Steuerung wahrgenommen, einer Revision unterzogen werden und in eine Neugestaltung des Kennzahlensets münden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Dokumentation und Veröffentlichung**

§ 18 Abs. 4 StAkkrVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 StAkkrVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **Sachstand**

Die Satzung QMS HKA sieht vor, die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Evaluationen und Befragungen auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene in der Regel hochschulintern zu veröffentlichen. Darüber hinaus werden gemäß Selbstbericht die wesentlichen Schritte der internen Akkreditierung (Kennzahlenbericht, Protokolle der Reviews, externe Evaluation etc.) im Dokumentenmanagementsystem der Hochschule dokumentiert und archiviert. Nach Abschluss der internen Akkreditierung wird der Senat über die Entscheidung des Rektorats infor-

miert. Das zuständige Wissenschaftsministerium wird ebenso in Kenntnis gesetzt. Für die Information des Senats und Ministeriums ist das Rektorat mit Unterstützung der Stabsstelle QM zuständig und verantwortlich.

Laut Selbstbericht war die Datenstruktur in der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates durch eine unkonventionelle Eingabe von Seiten einer anderen Akkreditierungsagentur im Rahmen von Programmakkreditierungen verwirrend. Daher konnten die vorgesehene Eingabe von neuen Daten und damit die Information der Öffentlichkeit nicht unmittelbar erfolgen. Die Bereinigung der Daten wurde 2021 vorgenommen. In der Datenbank des Akkreditierungsrates kann der Akkreditierungsstatus der Studiengänge der HKA eingesehen werden. Die Zuständigkeit für die entsprechende Pflege obliegt der Stabsstelle QM.

Gemäß Nachreichung werden die Akkreditierungsentscheidungen zu den Studiengängen, die auch die Bewertungen des Studiengangs und die Voten der externen Beteiligten beinhalten, künftig im sogenannten ‚Qualitätsbericht für das interne Verfahren zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates‘ dokumentiert und dem Akkreditierungsrat im ‚Elektronischen Informations- und Antragsystem‘ (ELIAS) zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Akkreditierungsentscheidungen künftig allen Hochschulmitgliedern, der Öffentlichkeit, Träger und Sitzland zugänglich gemacht werden. Ein entsprechendes Muster des Qualitätsberichts lag im Verfahren vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass die Hochschule die Bewertungsergebnisse der Studiengänge dokumentiert und allen internen und externen Zielgruppen entsprechend zur Verfügung stellt bzw. stellen wird. Zwar wurde bislang noch kein Qualitätsbericht veröffentlicht, aber die HKA hat ein Muster für einen Qualitätsbericht vorgelegt, wodurch aus gutachterlicher Sicht künftig sichergestellt ist, dass die Hochschule ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

### **Kooperation auf Studiengangsebene**

§ 20 Abs. 2 StAkkrVO: Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern

sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

### Sachstand

Die Hochschule bietet Studiengänge in Kooperation mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Einrichtungen an. Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden, durchlaufen im hochschulinternen QMS grundsätzlich das Verfahren der internen Akkreditierung und werden entsprechend den Regelungen der Satzung QMS HKA akkreditiert. Um den besonderen Rahmenbedingungen von Double-, Joint- und Multiple-Degree-Studiengängen Rechnung zu tragen, kommen ergänzend zum Standardverfahren der internen Akkreditierung die Regelungen gemäß dem ‚Konzept zur Qualitätssicherung und internen Akkreditierung für Joint Programmes und Programme mit Externenprüfung‘<sup>25</sup> zum Einsatz. Die HKA ist bei den Kooperationsstudiengängen jeweils die gradverleihende Hochschule und hat zum Zeitpunkt der Begehung Kooperationen mit hochschulischen Einrichtungen in folgender Ausprägung:

- Joint-Degree-Studiengang: Die Studiengänge Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems (EU4M) (M. Sc.) sowie KulturMediaTechnologie (B. A.) werden gemeinsam mit einer anderen Hochschule oder mehreren anderen Hochschulen angeboten.
- Double-Degree-Studiengang & Transcript of Records der dritten Partnerhochschule: Der Studiengang Tricontinental Master in Global Studies (M. Sc.)<sup>26</sup> wird gemeinsam mit 2 Partnerhochschulen angeboten.
- Triple-Degree-Studiengang: Die Studiengänge Bauingenieurwesen trinational (B. Eng. & M. Eng.) werden gemeinsam mit 2 Partnerhochschulen angeboten.

Darüber hinaus gibt es noch Programme mit Externenprüfung sowie Programme auf der Basis von Anerkennung. Erstere werden von der HKA in Zusammenarbeit mit Partneereinrichtungen angeboten, wobei wesentliche Bestandteile des Curriculums an der Partneereinrichtung absolviert werden. Die Gradverleihung erfolgt durch die HKA ggf. zusätzlich zum Grad der Partneereinrichtung. Um die geänderten gesetzlichen Grundlagen bei Angeboten mit Externenprüfung zu erfüllen, wird laut Selbstbericht gegenwärtig eine Vorgehensweise erarbeitet, die auch in das Konzept Eingang finden soll. Davon zu unterscheiden sind Programme auf der Basis von Anerkennung, die zwar die Option für einen mehrfachen Abschluss bieten, aber nicht auf einem gemeinsamen Curriculum beruhen. Für diese Programme werden Kooperationsverträge abgeschlossen und die

---

<sup>25</sup> Weitere Informationen zur Externenprüfung siehe § 33 LHG [https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/im2/page/bsbawueprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=1m&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtree-TOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGBWV28P33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/im2/page/bsbawueprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=1m&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtree-TOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGBWV28P33&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint) abgerufen am 20.05.2022

<sup>26</sup> Der Studiengang war Gegenstand der Stichprobe 1.

erbrachten Leistungen an der Heimathochschule über Learning Agreements auf der Basis der Kooperationsverträge angerechnet.

Art und Umfang der jeweiligen Kooperation werden in einer Kooperationsvereinbarung niedergelegt. Zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der Unterlagen wurde eine Musterkooperationsvereinbarung entworfen. Diese ist im HKA-Web abrufbar und lag im Verfahren vor. Die Erfüllung der Kriterien gemäß § 20 StAkkrVO wird regelhaft im Rahmen der internen Akkreditierung geprüft.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt haben die Gutachter:innen einen positiven Eindruck vom Einbezug der Kooperationsstudiengänge in das hochschulinterne QMS gewonnen. Die Gutachter:innen konnten sich exemplarisch anhand des Masterstudiengangs Tricontinental Master in Global Studies (M. Sc.) im Rahmen der Stichproben ein Bild von der gelebten Praxis der Kooperation auf Studiengangebene machen (siehe Kapitel 2.3 im vorliegenden Bericht). Diese sind durch einen engen Austausch und Kollegialität geprägt. Die Gutachter:innen wertschätzen, dass die Hochschule mit ihren kooperativen Studiengängen attraktive, international ausgerichtete Studienprogramme in enger Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen anbietet. Außerdem begrüßen sie, dass alle Kooperationsstudiengänge systematisch ins interne QMS eingebunden sind. Zudem besteht mit § 4 Abs. 1 Satzung QMS HKA für diese Studienangebote ein klarer Rahmen für die Einbeziehung und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperation auf Ebene der QM-Systeme**

§ 20 Abs. 3 StAkkrVO: Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Nicht einschlägig

## 2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 StAkkrVO)

Die Gutachter:innen haben folgende Stichproben ausgewählt:

1. Merkmal Kooperation anhand des Masterstudiengangs Tricontinental Master in Global Studies (M. Sc.)
2. Merkmal Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen und Leistungen am Beispiel des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc. & M. Sc.)
3. Merkmal forschungsorientierte Lehre und in diesem Zusammenhang auch als Querschnitt entsprechend kompetenzorientierte Prüfungen, Qualifikationsziel wissenschaftliche Befähigung/Anschlussfähigkeit Promotion im Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (M. Sc.)
4. Verfahren zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)

Der Masterstudiengang Architektur wurde als Stichprobe ausgewählt, da es sich hierbei um einen Studiengang handelt, der auch auf einen reglementierten Beruf vorbereitet. Hierbei waren insbesondere die Qualifikationsziele von Interesse und wie die Vorgabe in Bezug auf die Einbeziehung Dritter regelhaft im QMS gewährleistet ist.

Die Studiengänge befinden sich an verschiedenen Stellen im internen Akkreditierungszyklus, wodurch sich die Gutachter:innen ein Bild von der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QMS machen konnten. Die Eindrücke der Gutachter:innen aus den Stichproben sind bereits zu großen Teilen in die Bewertungen der verschiedenen Kriterien im vorliegenden Bericht eingeflossen. Prinzipiell kann durch die Stichproben ein funktionierendes hochschulinternes QMS bestätigt werden und dass die angestrebten Wirkungen auf der Ebene der Studiengänge eintreten. Insgesamt zeigt sich auch das Bild eines funktionsfähigen und praktikablen Verfahrens der internen Akkreditierung, das die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO in den Studiengängen an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt und sicherzustellen vermag. Handlungsbedarf sehen die Gutachter:innen insbesondere bei der Abbildung und Aktualisierung der formalen Regelungen in der Satzung QMS HKA und den Studien- und Prüfungsordnungen. Aufgrund der Gespräche und Aussagen, insbesondere mit der Hochschulleitung beim Abschlussgespräch, gehen sie davon aus, dass die zurückgemeldeten Handlungsbedarfe umgesetzt und die Entwicklungspotentiale angegangen werden.



### **Stichprobe 1: Merkmal Kooperation anhand des Masterstudiengangs Tricontinental Master in Global Studies (M. Sc.)**

Die im Verfahren vorgelegte Dokumentation zum Masterstudiengang Tricontinental Master in Global Studies (TRIM) bildet den gesamten Prozess der internen Akkreditierung, die Studiengangs(weiter)entwicklung und die Kooperation zu großen Teilen ab. Aus gutachterlicher Sicht ist die regelmäßige Überprüfung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im internen Akkreditierungsverfahren sichergestellt.

Der Masterstudiengang ist an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (W) verankert, wurde im Wintersemester 2015/2016 eingeführt und im Rahmen der Systemakkreditierung im Dezember 2015 erstakkreditiert. Er ist als trinationaler Studiengang in Kooperation mit der National Chung Hsing University (NCHU) in Taichung, Taiwan und der Universidad de Monterrey (UEM) in Monterrey, Mexiko, angelegt, bei dem die Studierenden insgesamt 4 Semester mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten in englischer Sprache studieren. Der Studiengang ist den Joint Programmes zuzuordnen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden von der HKA und NCHU einen Abschluss sowie ein Transcript of Records (ToR) von der UDEM. Die UDEM bietet zusätzlich zum ToR wahlweise ein Advanced Certificate in International Business and Markets<sup>27</sup> an. Jede der 3 Hochschulen kann bis zu 8 Studienplätze pro Jahr anbieten, so dass insgesamt maximal 24 Studierende in einer Kohorte gemeinsam studieren. Das erste Semester absolvieren die Studierenden in Karlsruhe, das zweite in Taichung und das dritte in Monterrey. Den Aufenthaltsort bei der Bearbeitung der Masterthesis können die Studierenden frei wählen. Das Curriculum setzt sich aus 13 Pflicht- und 5 Wahlmodulen sowie der Masterthesis zusammen. In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Politikwissenschaften und Kulturwissenschaften behandelt.<sup>28</sup>

Der Kooperationsvertrag zwischen den 3 Hochschulen wurde 2016/2017 unterschrieben und regelt die Zulassungsbedingungen, Abschlüsse, Notenanrechnung, Masterthesis (Betreuung durch 2 Partnerhochschulen), Zeugnisse, Studiengebühren, Visa, Krankenversicherung, Kosten, Einbindung und Betreuung der Studierenden an den Hochschulen, Qualitätssicherung, Zusammenarbeit sowie Vertragsauflösung. Der Kooperationsvertrag lag im Verfahren vor.

Der Studiengang TRIM hat die in der Satzung QMS HKA definierten Schritte zur internen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen und wurde gemäß § 20 Abs. 2 StAkkrVO bis zum 31. August 2028 akkreditiert. Die Rahmenbedingungen und Abläufe der Akkreditierung bei studiengangbezogenen Kooperationen sind im ‚Konzept zur Qualitätssicherung und internen Akkreditierung für

---

<sup>27</sup> Ein staatliches Dokument für das zusätzliche formale Anforderungen erfüllt sowie Gebühren bezahlt werden müssen.

<sup>28</sup> Für weitere Informationen zum Studiengang siehe: <https://www.h-ka.de/trim> abgerufen am 11.05.2022

Joint Programmes und Programme mit Externenprüfung‘ festgelegt. Damit wird das Standardverfahren um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Studiengangreview: Gemeinsames Steuerungsgremium (Studienkommission) tagt mindestens einmal jährlich abwechselnd an den 3 Hochschulen mit Einbindung von Studierendenvertreter:innen und Information der Hochschulleitung aller beteiligten Hochschulen
- Externe Evaluation: Einbindung der Studiendekan:innen aller beteiligten Hochschulen bei der externen Evaluation sowie gezielte Auswahl der externen Gutachter:innen in Hinblick auf deren Kompetenzen in Bezug auf Joint Programmes

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde als Steuerungsgremium ein Joint Steering Board installiert, an dem alle 3 Hochschulen beteiligt sind. Die externe Evaluation erfolgt an der Fakultät W über einen fest installierten Studienbeirat, der sich jährlich trifft, wo der TRIM mitdiskutiert wird. Die Einbindung von externen Gutachter:innen mit Expertise zu Joint Programmes erfolgt punktuell. Nachfolgend werden die einzelnen Verfahrensschritte in Vorbereitung auf die interne Akkreditierung näher beschrieben.

#### Studiengangreview – Joint Steering Board Meeting

Das Joint Steering Board traf sich 2014 vor dem offiziellen Start des TRIM zur Erarbeitung der wesentlichen Strukturen in Mexiko. Themen des Meetings nach dem Studienstart waren u. a. Studieninhalte, Bewerbungsmodalitäten, organisatorische Belange (Wohnungssuche, Versicherung etc.). 2016 wurden die ersten Kennzahlen zur Verfügung gestellt. Bei den Meetings wird jeweils ein Protokoll angefertigt; die Ergebnisse der Besprechungen werden zusätzlich dokumentiert. Inhaltlich befasst sich das Board u. a. mit den Kennzahlen, der Studierendenverwaltung, Alumni-Arbeit, Lehre und dem Studierendenfeedback. Die Dokumentation lag im Verfahren vor.

#### Fakultätsreview

Die Studiengangsleitung des TRIM nimmt am Fakultätsreview teil. Neben den strategischen Themen der Fakultät werden dabei anlassbezogen beispielsweise die Kennzahlen der Studiengänge oder die Rückmeldung der Studierenden diskutiert. Die Dokumentation lag im Verfahren vor.

#### Externe Evaluation – Studienbeirat Fakultät W

Bei der externen Evaluation 2015 wurden u. a. die Qualifikationsziele des TRIM diskutiert und von den Gutachter:innen positiv eingeschätzt. In der Studienbeiratssitzung 2016 wurde das Portfolio als Form einer kompetenzorientierten Prüfung im Studiengang vorgestellt und erörtert. Auszüge aus den Protokollen lagen im Verfahren vor.

Der TRIM ist besonders von den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie betroffen. Die mexikanische Partnerhochschule hat die formale Beendigung der Kooperation beschlossen, bietet jedoch weiter das bisherige Curriculum und das Zertifikat an. Dadurch wurde Zeit gewonnen, entweder

eine neue Partnerhochschule zu finden oder an der UDEM Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Kooperation zu schaffen bzw. wiederherzustellen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie ist die Gewinnung eines adäquaten Ersatzes sehr schwierig. Auch für die Studierenden brachte die Pandemie besondere Herausforderungen mit sich, da die Aufenthalte nicht wie üblich durchgeführt werden konnten. Das Semester an der UDEM musste komplett online absolviert werden; in Taiwan gab es verschärfte Einreise- und Hygieneauflagen. Nach Aussage der Programmverantwortlichen im Gespräch gelang es durch gemeinsame Anstrengungen, das Semester an der NCHU so zu organisieren, dass es vollständig in Präsenz stattfinden konnte. Dazu bedurfte es eines geänderten Ablaufs und eines erhöhten Betreuungsaufwands der Studierenden, der viele Kapazitäten erforderte. Durch persönliches Engagement, kurzfristige Absprachen und schnelles Agieren aller Hochschulen sei es gelungen, diese außerordentliche Situation zu meistern, was die Studierenden im Gespräch bestätigten.

Die Stichprobe zeigt nach Einschätzung der Gutachter:innen, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene erfolgt. Der fest installierte Studienbeirat der Fakultät sowie das Joint Steering Board des Studiengangs bewerten die Gutachter:innen äußerst positiv. Durch den jährlichen Studienbeirat erfolgt der Einbezug externer Expertise sehr engmaschig. Bezüglich der Beteiligung aller relevanter Statusgruppen bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge wird auf die Ausführung und Bewertung bei Kriterium § 18 Abs. 1 Satz 1 im vorliegenden Bericht verwiesen. Im Joint Steering Board findet zudem mindestens einmal pro Jahr ein Austausch zu Curriculum, Kennzahlen, Ergebnissen der Qualitätssicherung etc. statt. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Qualifikationsziele, Lernergebnisse und Zielsetzung des Studiengangs regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Aufgrund der aussagekräftigen Unterlagen und dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Studierenden kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass das QMS die Umsetzung der Maßgaben zu Joint Programmes gewährleistet und den besonderen Anforderungen an die Akkreditierung von Joint Programmes und die gemeinsame Qualitätssicherung der Partnerhochschulen Rechnung trägt.

Die Gutachter:innen sind beeindruckt und würdigen das offensichtlich hohe Engagement der Programmverantwortlichen, deren Umgang mit den pandemiebedingten Herausforderungen bei der Durchführung des Studiengangs und einer erneuten Beendigung der Kooperation durch eine Partnerhochschule. In diesem Zusammenhang möchten die Gutachter:innen anregen, darüber nachzudenken, die Studiengangbezeichnung offener zu formulieren, um flexibler bei der Auswahl der Kooperationspartner zu sein und nicht zwingend 3 Kontinente abdecken zu müssen. Die Gutachter:innen schließen sich der Auffassung der HKA an, dass mit dem Studiengang sowohl das internationale Profil der Hochschule als auch die internationalen Beziehungen gestärkt werden. Sie bestärken die HKA darin, die internationale Ausrichtung konsequent weiter zu verfolgen.

## **Stichprobe 2: Merkmal Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen und Leistungen am Beispiel des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B. Sc. & M. Sc.)**

Die Rahmenbedingungen zur ‚Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen‘ sind in den SPO geregelt. Im Absatz 3 der jeweiligen Paragraphen ist festgelegt, dass „in der Regel [nur außerhalb des Hochschulwesens erworbene] Kenntnisse und Fähigkeiten [anrechenbar sind], die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 [Abs. 4] LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.“<sup>29</sup>

Entscheidungen über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen (nachfolgend Anrechnung) und Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen (nachfolgend Anerkennung) obliegen den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Ihnen werden im HKA-Web neben den rechtlichen Grundlagen sowohl die ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen‘<sup>30</sup> als auch verschiedene Vorlagen und Informationen zur Verfügung gestellt. Die Handreichung informiert in Kapitel III.3 über die Verfahrensabläufe der Anrechnung (pauschale Anrechnung und individuelle Einzelfallprüfung). Gemäß Selbstbericht können sich Studieninteressierte über die Möglichkeit der Anerkennung auf der Website informieren.

In den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen werden weitere Informationen zur Anerkennung, der Antrag auf Anerkennung<sup>31</sup> sowie ein Merkblatt für Studierende<sup>32</sup> über das fakultätseigene zugangsbeschränkte Informationssystem InfoTools<sup>33</sup> bereitgestellt. Gemäß Selbstbericht wird der Antrag auch für die Anrechnung verwendet. Die Studierenden müssen den Antrag und die Nachweise bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeben. Diese Frist ist in den SPO jeweils im Absatz 5 der jeweiligen Paragraphen folgendermaßen festgelegt: „Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vollständig innerhalb von vier

---

<sup>29</sup> § 6 Abs. 3 ‚Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge‘ vom 14.10.2021 Version 13 [https://www.h-ka.de/fileadmin/Hochschule\\_Karlsruhe\\_HKA/Satzungen\\_Ordnungen/HKA\\_ZH\\_Bachelor-allgemeiner-Teil\\_SPO\\_V13\\_2021\\_10\\_15.pdf](https://www.h-ka.de/fileadmin/Hochschule_Karlsruhe_HKA/Satzungen_Ordnungen/HKA_ZH_Bachelor-allgemeiner-Teil_SPO_V13_2021_10_15.pdf) abgerufen am 11.05.2022

<sup>30</sup> Mit dem Selbstbericht wurde ein Auszug aus der ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen‘ in der Version 2 vom 01.09.2021 als Anlage eingereicht. Die Handreichung wurde im Laufe des Verfahrens überarbeitet. Die komplette Handreichung wurde im Rahmen der nachgereichten Unterlagen in der Version 4 vom 14.12.2021 am 15.12.2021 als Anlage vorgelegt.

<sup>31</sup> Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechsel

<sup>32</sup> Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechsel bzw. Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Karlsruhe - Merkblatt für Studierende

<sup>33</sup> <https://www.w.hs-karlsruhe.de/w-infotools/Account/Login> abgerufen am 12.05.2022

Wochen ab der Immatrikulation oder innerhalb von vier Wochen ab dem Vorlesungsbeginn des Studienseesters, in dem die Immatrikulation stattfindet, vorzulegen – es gilt die längere der vorgenannten Fristen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung erlischt nach diesen vier Wochen.“<sup>34</sup>

Die:Der Prüfungsausschussvorsitzende prüft den Antrag auf Anrechnung anhand der individuellen Einzelfallprüfung. Die Entscheidung sowie ggf. die Gründe für die Ablehnung werden von der:dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Antrag notiert. Bei vollständiger Anrechnung erhält die:der Studierende eine E-Mail. Wird die Anrechnung ganz oder teilweise abgelehnt, so erhält der:die Studierende einen schriftlichen Bescheid, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

In den vergangenen Jahren gab es nur einen Fall im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, bei dem ein:e Studierende:r mit zuvor absolvierter Ausbildung zur:zum Techniker:in die Anrechnung beantragt hat. Von den insgesamt 14 Modulen konnten 5 Module ganz und ein Modul teilweise angerechnet werden. Bei den nicht angerechneten Modulen war laut Selbstbericht zwar größtenteils inhaltliche Übereinstimmung gegeben, jedoch ergab sich insbesondere aus der Prüfung der gelisteten Bücher, dass hinsichtlich des Kompetenzniveaus wesentliche Unterschiede bestanden. Exemplarische Beispiele für ein angerechnetes Modul, ein nicht angerechnetes Modul sowie eine Entscheidung lagen im Verfahren vor.

Ein Beispiel für die pauschale Anrechnung gibt es an der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik (EIT). Im März 2019 wurde mit der Heinrich-Hertz-Schule Karlsruhe ein Kooperationsvertrag geschlossen, der es den Absolvent:innen der Schule mit einem Jahr Berufserfahrung ermöglicht, bei Aufnahme des Bachelorstudiums Elektro- und Informationstechnik an der Fakultät EIT 3 Module der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten angerechnet zu bekommen. Ein weiteres Modul im Umfang von 4 Leistungspunkten kann außerdem nach erfolgreicher Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung an der HKA angerechnet werden. Der Kooperationsvertrag lag im Verfahren vor. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat ein:e Studierende:r diese pauschale Anrechnung in Anspruch genommen.

Bei der Stichprobe hat sich ergeben, dass neben der Anrechnung auch über die Anerkennung gesprochen wurde. Bei der Erstakkreditierung war eine Stichprobe die ‚Anrechnung von an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachten Leistungen (inkl. Umsetzung der Lissabon Konvention)‘. Dazu wurde eine Empfehlung<sup>35</sup> ausgesprochen; der Umgang damit wurde im

---

<sup>34</sup> § 6 Abs. 5 ‚Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge‘ vom 14.10.2021 Version 13 [https://www.h-ka.de/fileadmin/Hochschule\\_Karlsruhe\\_HKA/Satzungen\\_Ordnungen/HKA\\_ZH\\_Bachelor-allgemeiner-Teil\\_SPO\\_V13\\_2021\\_10\\_15.pdf](https://www.h-ka.de/fileadmin/Hochschule_Karlsruhe_HKA/Satzungen_Ordnungen/HKA_ZH_Bachelor-allgemeiner-Teil_SPO_V13_2021_10_15.pdf) abgerufen am 11.05.2022

<sup>35</sup> „Es sollte in einem allgemein zugänglichen Dokument sichergestellt werden, dass den Studierenden die zentralen Aspekte der Lissabon Konvention (Recht auf Anerkennung/Beweislastumkehr) unabhängig von einer persönlichen Beratung bzw. schon in deren Vorfeld transparent gemacht werden.“ Beschluss zur Systemakkreditierung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 29.08.2016, S. 1.

Selbstbericht folgendermaßen dargestellt: „Für die Empfehlung 1 wurde im Web-Auftritt der Hochschule Informationen zur Anerkennung von Leistungen veröffentlicht.“<sup>36</sup> Die Website<sup>37</sup> umfasst Informationen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Hochschulwechsel.

Die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Erstakkreditierung durch die HKA ist begrüßenswert. Aus gutachterlicher Sicht sind die Informationen zur Anrechnung und Anerkennung noch nicht zufriedenstellend gelöst. Ferner haben die Gutachter:innen bei den eingereichten Unterlagen festgestellt, dass die Terminologie bzgl. Anrechnung und Anerkennung nicht konsistent verwendet wird. Darüber hinaus ist aufgefallen, dass in den SPO Fristen vorgesehen sind, in denen die Anrechnung spätestens beantragt werden muss. § 35 LHG<sup>38</sup> sieht bei Anrechnung und Anerkennung keine zeitlichen Einschränkungen vor. Die Mitarbeiter:innen berichteten außerdem, dass an der HKA nur formale Kompetenzen angerechnet werden. Den Gutachter:innen ist keine Rechtsgrundlage bekannt, die Anrechnung und Anerkennung dergestalt einschränken zu können (Fristen, Rechtsanspruch erlischt, keine Anerkennung schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfungen<sup>39</sup>, keine Anrechnung nicht formaler und informeller Kompetenzen). Außerdem haben die Gutachter:innen eine gewisse Unsicherheit der Beteiligten beim Bewerten der Anrechnung wahrgenommen. Aus gutachterlicher Sicht müssen die Bewertungskriterien insbesondere für die Anrechnung einheitlich und verbindlich geregelt werden.

Die Gutachter:innen sehen bezüglich der Anrechnung und Anerkennung folgenden Handlungsbedarf: Die Hochschule muss alle Ordnungen zur Anrechnung und Anerkennung überprüfen und an die Rahmenvorgaben anpassen in Bezug auf Fristen, Rechtsanspruch, Abschlussprüfungen, Anrechnung nicht formaler und informeller Kompetenzen etc. Die Terminologie Anrechnung und Anerkennung muss in allen Unterlagen einschließlich der Ordnungen konsistent verwendet werden. Die Anrechnung von nicht formalen und informellen Kompetenzen muss gewährleistet werden. Die Hochschule muss die Bewertungskriterien für die Anrechnung einheitlich und verbindlich regeln. Die Hochschule muss umfassende Informationen und Dokumente zu Anrechnung und Anerkennung auf den öffentlichen Websites bereitstellen. Für die Anrechnung und Anerkennung sind zudem unterschiedliche Formulare vorzusehen.

Die Gutachter:innen regen an, das vorhandene Wissen der Mitarbeiter:innen zur Anrechnung und Anerkennung kontinuierlich weiter auszubauen und sich über Best Practice Beispiele an anderen

---

<sup>36</sup> ‚Selbstbericht für die Systemreakkreditierung der Hochschule Karlsruhe (HKA)‘, S. 11.

<sup>37</sup> <https://www.h-ka.de/kennenlernen/studienbewerbung/an-die-hka-wechseln> abgerufen am 12.05.2022

<sup>38</sup> [https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8ft/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1o&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchul-GBVV19P35&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8ft/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1o&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchul-GBVV19P35&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint) abgerufen am 12.05.2022

<sup>39</sup> „Die Anrechnung einer Bachelorarbeit und/oder einer mündlichen Bachelorabschlussprüfung erfolgt nicht.“ § 6 Abs. 4 ‚Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Bachelorstudiengänge‘ vom 14.10.2021 Version 13 [https://www.h-ka.de/fileadmin/Hochschule\\_Karlsruhe\\_HKA/Satzungen\\_Ordnungen/HKA\\_ZH\\_Bachelor-allgemeiner-Teil\\_SPO\\_V13\\_2021\\_10\\_15.pdf](https://www.h-ka.de/fileadmin/Hochschule_Karlsruhe_HKA/Satzungen_Ordnungen/HKA_ZH_Bachelor-allgemeiner-Teil_SPO_V13_2021_10_15.pdf) abgerufen am 11.05.2022

Hochschulen zu informieren. Sie verweisen diesbezüglich auf das Projekt HRK Modus<sup>40</sup> zur Anrechnung und Anerkennung und das Vorgängerprojekt HRK Nexus<sup>41</sup>.

**Stichprobe 3: Merkmal forschungsorientierte Lehre und in diesem Zusammenhang auch als Querschnitt entsprechend kompetenzorientierte Prüfungen, Qualifikationsziel wissenschaftliche Befähigung/Anschlussfähigkeit Promotion im Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (M. Sc.)**

Die Fakultät für Elektro- und Informationstechnik (EIT) eröffnet den Studierenden ein sehr breites thematisches Angebot. So ist es ihnen nach dem Erlangen elektrotechnischer Grundlagen möglich, ihr Wissen in den Bereichen Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Energietechnik und erneuerbare Energien sowie Sensorsystemtechnik zu vertiefen. Die Fakultät verfügt über insgesamt 41 Labore und ist gut mit in- und externen wissenschaftlichen Einrichtungen vernetzt. Die Studierenden der insgesamt 2 Bachelor-<sup>42</sup> und 3 Masterstudiengänge haben damit die Möglichkeit, schon während des Studiums forschungsorientiert zu lernen. Dies geschieht im Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (EITM)<sup>43</sup> einerseits punktuell in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, erfolgt aber auch explizit durch im Curriculum verankerte Module wie beispielsweise dem wissenschaftlichen Arbeiten oder der Masterthesis. Im Modul ‚Wissenschaftliches Arbeiten‘ werden die Studierenden im Rahmen einer selbständig durchzuführenden Projektarbeit an die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt. Es wird eine Aufgabe ohne detaillierte Vorgabe der Vorgehensweise gestellt, die von den Studierenden verlangt, die erarbeiteten, theoretischen Kenntnisse in dieser Aufgabenstellung umzusetzen und anhand von Literaturstudien und eigenen analytischen und experimentellen Arbeiten weiter auszubauen. Im Modul ‚Master-Thesis‘ wird eine komplexere Aufgabenstellung, häufig aus der Industriepraxis, selbständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs beinhalten ausdrücklich die Erlangung der erforderlichen Methodenkompetenzen (mathematische Modellierung, Systemsimulation, Hardware-/Software-Entwurf, Bewertung von Ergebnissen etc.) und die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (eigenständige und eigenverantwortliche Wissensaneignung, Durchführung eigener Projekte, Vermittlung von Forschungsergebnissen, Dokumentation nach wissenschaftlichen Regeln). Für das forschungsorientierte Lernen besonders hervorzuheben sind dabei die

---

<sup>40</sup> <https://www.hrk-modus.de/> abgerufen am 12.05.2022

<sup>41</sup> <https://www.hrk-nexus.de/projekt-nexus/aufgaben-und-ziele/> abgerufen am 12.05.2022

<sup>42</sup> Im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik werden die 5 Vertiefungen Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Autonome Systeme, Energietechnik und Erneuerbare Energien, Informationstechnik sowie Sensorik angeboten. <https://www.h-ka.de/elektro-und-informationstechnik/studiengaenge#c3846> abgerufen am 29.07.2022

<sup>43</sup> Für weitere Informationen zum Studiengang siehe: <https://www.h-ka.de/eitm> abgerufen am 11.05.2022



Bewertung von Entwicklungsergebnissen, das Erstellen von technischen und wissenschaftlichen Dokumentationen sowie die Präsentation von Entwicklungs- und Forschungsergebnissen. Die Modulprüfungen sind im gesamten Studiengang immer an den vermittelten Kompetenzen orientiert. So müssen beispielsweise die Studierenden in der Prüfung zum Modul ‚Design for Six Sigma‘ auf Basis der gelernten Vorlesungsinhalte ein Computerprogramm zur mathematischen Lösung eines Fallbeispiels (Motordiagnose, Gasprüfstand etc.) basierend auf gegebenen realen statistischen Daten erstellen. Darüber hinaus werden aktuelle Inhalte aufgenommen und integriert, wie zum Beispiel Aspekte der Corona-19 Pandemie in Bezug auf die Detektion von Antikörperantworten in der Vorlesung ‚Bio-, Chemo- und Strahlungssensorik‘.

Durch gute Verbindungen zur Industrie und Wirtschaft und die damit einhergehende Möglichkeit, das erlernte Wissen zu transferieren und es über den gelernten Kontext hinaus auch in anderen Situationen anzuwenden, liegt der Schwerpunkt des Masterstudiengangs EITM auf der anwendungsorientierten Forschung. Aufgrund der herausragenden Arbeitsmarktchancen ergreifen die meisten Absolvent:innen eine Tätigkeit in der Industrie, es streben jedoch auch zunehmend EITM-Absolvent:innen eine Promotion an. Obwohl HAW in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Begehung nicht über das eigenständige Promotionsrecht verfügen<sup>44</sup> und eine Kooperation mit einer Universität nötig ist, konnten seit 2005 insgesamt 19 Absolvent:innen mit einer:inem Betreuer:in an der Fakultät EIT erfolgreich eine Promotion abschließen. In den aktuellen Forschungsprojekten sind auch einige wissenschaftliche Mitarbeiter:innen beschäftigt, die Absolvent:innen des EITM sind und eine Promotion anstreben.

Die HKA ist eine der forschungstärksten Hochschulen in Baden-Württemberg. Sie verfügt mit dem Center of Applied Research (CAR) über eine zentrale Einrichtung zur Forschungsunterstützung und zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens über 11 Forschungsinstitute. Die Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Ressourcen und Klima sowie intelligente Systeme. Die Hochschule hat in der Stichprobe das Konzept für forschungsorientierte Lehre umfassend darlegt und erläutert, wie es im Studiengang EITM umgesetzt wird. Das Konzept umfasst die Vermittlung tiefgehender fachlicher Kompetenzen in ausgewählten Bereichen sowie von Methodenkompetenz und die Befähigung, die Ergebnisse sowohl einem Fachpublikum als auch Nicht-Fachleuten verständlich zu präsentieren. Die Umsetzung erfolgt über Projekt- und Abschlussarbeiten und stellt eine Einbindung in die aktuelle Forschung der Fakultät sicher. Aus gutachterlicher Sicht wird der Einbezug der Forschung in die Qualifikationsziele und angestrebten

---

<sup>44</sup> Mit der Etablierung eines HAW-übergreifenden Verbunds ‚Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW CAR)‘ wird voraussichtlich ab September 2022 die Möglichkeit von direkt betreuten Promotionen ohne das Erfordernis der Beteiligung einer Universität bestehen. <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-verleiht-promotionsrecht-an-gemeinsamen-verband-der-haw/> abgerufen am 29.07.2022



Lernergebnisse des EITM nachvollziehbar umgesetzt und schlägt sich auch in den modul- und kompetenzorientierten Prüfungsformen nieder.

Die Gutachter:innen vertreten die Auffassung, dass die wissenschaftliche Befähigung im Studiengang gewährleistet und die Anschlussfähigkeit bzw. Weiterführung in Form einer Promotion gegeben sind. Die Absolvent:innen des Studiengangs, die eine Promotion anstreben, werden von den Universitäten angenommen und schließen erfolgreich eine Promotion ab. In diesem Zusammenhang regen die Gutachter:innen an, der Absolvent:innenverfolgung konsequent nachzugehen, um Informationen zum Verbleib und zur Entwicklung zu erhalten.

Die Gutachter:innen haben insgesamt einen guten Eindruck gewonnen. Das Engagement und die Leidenschaft der Hochschulvertreter:innen für die Forschung und die vielfältigen Forschungsvorhaben und -projekte waren im Gespräch deutlich wahrnehmbar. Positiv hervorzuheben ist, dass die Forschung in das ganzheitliche QMS einbezogen ist und das QM beim Prorektor für Forschung, Kooperationen und QM angesiedelt ist. Die forschungsbasierte Lehre, die die Hochschule mit dem Studiengang EITM umsetzt, ist ein guter Ansatz und sollte weiterverfolgt werden.

#### **Stichprobe 4: Verfahren zur internen Reakkreditierung des Masterstudiengangs Architektur (M. A.)**

Der Bachelorstudiengang Architektur wird seit 2006/2007 und der Masterstudiengang seit 2007/2008 an der Hochschule angeboten. Die Studiengänge haben 2015 und 2019 das Verfahren der internen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen. Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern und ist aus Modulen zu den Bereichen Entwurf, Konstruktion, Gestaltung und Präsentation, Stadt und Theorie, Konzeption und Management sowie Analyse und Kontext aufgebaut. Der viersemestrige Masterstudiengang beinhaltet neben 3 integralen Projekten zu den Themen Stadt und Raum, Architektur und Konstruktion, Konzept und Kontext die Module StadtRaumStudien, Architektur und Experiment, Entwerfen im Kontext sowie zahlreiche Wahlfächer, durch die die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen können.<sup>45</sup>

In der Regel ist bereits der erfolgreiche Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums verbunden mit einer nachfolgenden zweijährigen praktischen Tätigkeit im Aufgabenbereich der Fachrichtung für eine direkte Eintragung in die Architektenkammer Baden-Württemberg ausreichend. Die Fakultät für Architektur und Bauwesen (AB) hat sich bewusst von Beginn an dazu entschlossen, einen Bachelorstudiengang mit 6 Semestern und einen daran anschließenden Masterstudiengang mit 4 Semestern anzubieten. Nach Aussage der Programmverantwortlichen

---

<sup>45</sup> Für weitere Informationen zu den Studiengängen siehe: <https://www.h-ka.de/artb> und <https://www.h-ka.de/artm> abgerufen am 11.05.2022

basiert diese Entscheidung auf der Überzeugung, dass zur verantwortungsvollen Ausübung des Architektenberufes mindestens 10 Studiensemester erforderlich sind. Die Entscheidung für diese Struktur wird regelmäßig innerhalb des Studiengangs in den Reviews sowie im Rahmen der externen Evaluation mit den externen Gutachter:innen reflektiert. In den externen Evaluationen wurde bislang immer bestätigt, das breite Angebotsspektrum und die generalistische Ausbildung vor allem im Bachelor beizubehalten und auf eine weitere Spezialisierung, wie es an anderen Hochschulen häufig der Fall ist, zu verzichten.

Vor dem Hintergrund, dass an den externen Evaluationen jeweils sowohl Vertreter:innen aus Architekturbüros als auch die:der Vorsitzende der Architektenkammer Baden-Württemberg als Gutachter:innen teilgenommen haben, kann von der Praxis- und Anschlussfähigkeit der Qualifikationsziele ausgegangen werden. Die Protokolle der externen Evaluationen lagen im Verfahren vor.

Insgesamt haben die Gutachter:innen einen sehr positiven Eindruck vom Masterstudiengang, dessen Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung bekommen. Die Gutachter:innen haben die Zusammenarbeit aller Beteiligten als sehr konstruktiv und den Umgang miteinander, insbesondere die Kommunikation mit den Studierenden, als sehr wertschätzend wahrgenommen.

Die Stichprobe zeigt nach Einschätzung der Gutachter:innen, dass eine systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene erfolgt. Aus gutachterlicher Sicht sind die entsprechenden Qualifikations- und Ausbildungsziele des Masterstudiengangs geeignet, um eine der Voraussetzungen für die Kammerzulassung zu erfüllen. Dies bestätigte auch die Vertretung der Architektenkammer Baden-Württemberg, die gemäß § 35 Abs. 2 StAkkVO bei der Stichprobe mitgewirkt hat. Das Berufszielversprechen Architekt:in<sup>46</sup>, das die Hochschule macht, wird vollumfänglich erfüllt.

Im Gespräch zeigte sich, dass der Austausch mit der Architektenkammer regelmäßig erfolgt und als gewinnbringend angesehen wird. Anhand der Unterlagen haben die Gutachter:innen festgestellt, dass externe Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung in die externen Evaluationen einbezogen wurden. Allerdings ist der systematische Einbezug externer Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung in den Prozess der internen Akkreditierung bei Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, nicht formal sichergestellt. Die Gutachter:innen sehen diesbezüglich Handlungsbedarf und unterstützen das in den nachgereichten Unterlagen in Aussicht gestellte Vorhaben der Hochschule, in der Satzung QMS HKA zu regeln, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, externe Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung einbezogen werden. Bezüglich der Beteiligung aller relevanter Statusgruppen bei den regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge

---

<sup>46</sup> <https://www.h-ka.de/master/architektur/beruf-perspektiven#c9860> abgerufen am 13.05.2022

wird auf die Ausführung und Bewertung bei Kriterium § 18 Abs. 1 Satz 1 im vorliegenden Bericht verwiesen.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Vorbereitungen der Gutachter:innengruppe sowie die Begehung vom 1.-3. Februar 2022 wurden unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>47</sup> durchgeführt.

Der Vertreter der Architektenkammer Baden-Württemberg wurde gemäß § 35 Abs. 2 StAkkrVO an der Stichprobe 4 Architektur (M. A.) beteiligt und nahm an der Begehung teil.

Um die vollumfängliche Begutachtung bei lediglich einer – im Verständnis der StAkkrVO – Begehung zu gewährleisten, verfährt evalag nach einem mehrstufigen Verfahren, wie es für die Systemakkreditierung vorgesehen ist.

Zeitnah nach Vertragsabschluss wurde die Gutachter:innengruppe bestellt. Somit ist eine frühzeitige Einbindung der Gutachter:innen, weit vorab der nachfolgend genannten Gesprächsrunden und der Begehung, gewährleistet.

Zur Vorbereitung des Verfahrens hat eine Sitzung der Gutachter:innen mit Vertreter:innen unterschiedlicher Statusgruppen der Hochschule stattgefunden (einführende Sitzung). Diese Sitzung diente zum einen der Vorstellung des QMS sowie dessen Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung und zum anderen der Festlegung von Stichproben.

Eine weitere Sitzung der Gutachter:innen fand zur Vorbereitung der eigentlichen Begehung ca. 5 Wochen nach der Einreichung des Selbstberichtes inkl. Anlagen statt, an der ebenfalls zeitweise Vertreter:innen unterschiedlicher Statusgruppen der Hochschule teilnahmen (vorbereitende Sitzung). Diese Sitzung diente der Klärung offener Fragen und der möglichen Nachforderungen von Informationen und/oder Dokumenten. Darüber hinaus stand den Gutachter:innen und der Agentur über das gesamte Verfahren hinweg der Zugang zum Intranet der Hochschule und damit den relevanten Kernprozessen und Dokumenten zur Verfügung.

Anstelle einer ersten und zweiten Begehung fanden also eine einführende Sitzung, eine vorbereitende Sitzung und eine Begehung statt, in die alle Statusgruppen eingebunden waren und in deren Rahmen die Stichproben geprüft wurden.

Mit diesem mehrstufigen Verfahren wird der Fokus auf ein formatives Verfahren der Qualitätsentwicklung im Sinne der Reakkreditierung - ausgehend von einem implementierten und gelebten

---

<sup>47</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-19 Pandemie war keine Begehung in Präsenz möglich. Mit der Hochschule und den Gutachter:innen wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche wurden während der Videokonferenzen nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen wurde im Vergleich zu den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten, leicht gekürzt, um längere Pausenzeiten zu ermöglichen.

QMS - gelegt, mit dem eine vollumfängliche und ganzheitliche Begutachtung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ermöglicht wird.

Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 27. Juli 2022 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Prozessdarstellung ‚Umsetzung aktueller Rahmenvorgaben und Änderungen‘
- ‚Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen‘ Bearbeitungsstand 21. Juli 2022
- ‚Entwurf einer Neuregelung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen‘
- ‚Entwurf einer Regelung zur Anerkennung von Studien-Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf die Fremdsprachenausbildung‘
- ‚Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen‘
- ‚Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen‘
- ‚Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen – Infoblatt für Studierende‘
- ‚Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft Version 4 vom 18. Mai 2022‘
- ‚Aufgaben und Zusammensetzung des Senatsausschusses Systemakkreditierung‘

Auf Grundlage der Stellungnahme und der nachgereichten Unterlagen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden von den Gutachter:innen anvisierten Auflagen gestrichen bzw. umformuliert:

- Kriterium § 17 Abs. 1 StAkkrVO: Die Hochschule muss einen wirksamen Prozess etablieren, mit dem die Einhaltung und zeitnahe Umsetzung aller aktueller Rahmenvorgaben und deren Änderungen gewährleistet wird.
- Kriterium § 17 Abs. 1 StAkkrVO: Die Hochschule muss alle Ordnungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen überprüfen und an die Rahmenvorgaben anpassen. Die Terminologie Anrechnung und Anerkennung muss in allen Unterlagen einschließlich der Ordnungen konsistent verwendet werden. Die Anrechnung von nicht formalen und informellen Kompetenzen muss gewährleistet werden. Die Hochschule muss die Bewertungskriterien für die Anrechnung einheitlich und verbindlich regeln. Die Hochschule muss umfassende Informationen und Dokumente zu Anrechnung und Anerkennung auf ihren öffentlichen Websites bereitstellen. Für die Anrechnung und Anerkennung sind zudem unterschiedliche Formulare vorzusehen.

- Kriterium § 17 Abs. 2 StAkkrVO: Die Hochschule muss im Qualitätsmanagementsystem die Widerspruchsmöglichkeit gegen eine Akkreditierungsentscheidung, den Prozess und die Verantwortlichkeiten regeln und im Falle eines Widerspruchs gegen eine Akkreditierungsentscheidung, die Unabhängigkeit der Bewertung und die Unbefangenheit des Gremiums, das über den Widerspruch entscheidet, sicherstellen.
- Kriterium § 17 Abs. 2 StAkkrVO: Die Hochschule muss im Qualitätsmanagementsystem die Senatskommission für das Qualitätsmanagement formal und systematisch verankern, um den Regelkreis auf oberster Hochschulebene sicherzustellen.
- Kriterium § 18 Abs. 1 StAkkrVO: Im Qualitätsmanagementsystem muss sichergestellt werden, dass regelmäßige Bewertungen der Studiengänge durch hochschulexterne Studierende und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche systematisch einbezogen werden.
- Kriterium § 18 Abs. 1 StAkkrVO: Die Hochschule muss in der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Karlsruhe regeln, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, externe Expert:innen für die berufsrechtliche Eignung einbezogen werden.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Baden-Württembergische Studienakkreditierungsverordnung

Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Elisabeth Krön, Vizepräsidentin für Transfer und Infrastruktur der Hochschule Augsburg und Professorin für Projektmanagement und Bauökonomie

Prof. Dr. Norbert Kuhn, ehemaliger Präsident der Hochschule Trier und Professor für Softwaretechnik und Informationssysteme

Prof. Dr. Ralph Stengler, ehemaliger Präsident der Hochschule Darmstadt und Professor für Messtechnik und Qualitätsmanagement

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Sabine Felder, Stv. Generalsekretärin und Bereichsleiterin Lehre bei der swissuniversities (Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen)

c) Studierende / Studierender

Fabian Dobmeier, Masterstudium Bordnetzentwicklung an der Hochschule Landshut

d) Zusätzliche externe Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 StAkkrVO)

Andreas Grube, Vertreter der Architektenkammer Baden-Württemberg im Rahmen der Stichprobe Architektur (M. A.)

#### 4 Datenblatt

##### Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01.-03.02.2022
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.08.2016 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Studierende der Stichproben, Dekan:innen, Prodekan:innen, Studiendekan:innen, Mitarbeiter:innen der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Mitarbeiter:innen der Fakultäten, Vertreter:innen der Verwaltung und Serviceeinheiten, Vertreter:innen aus Studiengangsleitung der Studiengänge aus den Stichproben, Vertreter:innen der hochschulischen und nichthochschulischen Kooperationspartner, Lehrende und Mitarbeiter:innen aus Studiengängen der Stichproben

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat;</li> <li>• bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.</li> </ul>
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag